

Inhaltsverzeichnis

27.11.2012 Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AÖR-

Sitzungsdokumente

Einladung SBB

Niederschrift SBB ö 02.10.2012

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 3	Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AÖR Vorlage SBB	Vorlage: 570/2012-SBB
Top Ö 4	Satzung des Stadtbetriebs Bornheim AÖR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Vorlage SBB	Vorlage: 596/2012-SBB
Top Ö 5	Quartalsabschluss 3/2013 des Stadtbetrieb Bornheim Vorlage SBB Vorlage: 568/2012-SBB	Vorlage: 568/2012-SBB Vorlage: 568/2012-SBB
Top Ö 6	GuV per 09-2012 Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim Vorlage SBB Vorlage: 569/2012-SBB 1. Gesamtergebnisplan 2013 Vorlage: 569/2012-SBB 2. Deckblatt Erfolgsplan Vorlage: 569/2012-SBB 3. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2013	Vorlage: 569/2012-SBB Vorlage: 569/2012-SBB Vorlage: 569/2012-SBB Vorlage: 569/2012-SBB

	Vorlage: 569/2012-SBB	Vorlage: 569/2012-SBB
	4. Kalkulation SBB Plan 2013	
	Vorlage: 569/2012-SBB	Vorlage: 569/2012-SBB
	5. Deckblatt Kennzahl HFB	
	Vorlage: 569/2012-SBB	Vorlage: 569/2012-SBB
	6. Kostendeckungsgrad HFB	
	Vorlage: 569/2012-SBB	Vorlage: 569/2012-SBB
	7. Deckblatt Stellenplan	
	Vorlage: 569/2012-SBB	Vorlage: 569/2012-SBB
	8. Stellenplan A + B 2013	
Top Ö 7	Bericht über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"	Vorlage: 572/2012-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
	Vorlage: 572/2012-SBB	Vorlage: 572/2012-SBB
	1 Aktivitäten-/Maßnahmenplan zum 7.11.2012	
	Vorlage: 572/2012-SBB	Vorlage: 572/2012-SBB
	2 Vermerk BDO 25.10.2012	
	Vorlage: 572/2012-SBB	Vorlage: 572/2012-SBB
	3 Organigramm zum 01.01.2013	
Top Ö 8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	Vorlage: 573/2012-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
Top Ö 9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	Vorlage: 575/2012-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	
Top Ö 10	Bericht über die Integration "Instandhaltung Straßenbeleuchtung"	Vorlage: 576/2012-SBB
	Vorlage SBB ohne Beschluss	

Einladung

Sitzung Nr.	64/2012
SBB Nr.	5/2012

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 14.11.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 27.11.2012, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Fahrzeughalle)**, statt.

Die Tagesordnung wird wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung 53/2012 vom 02.10.2012	
3	Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR	570/2012-SBB
4	Satzung des Stadtbetriebs Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen	596/2012-SBB
5	Quartalsabschluss 3/2013 des Stadtbetrieb Bornheim	568/2012-SBB
6	Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim	569/2012-SBB
7	Bericht über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"	572/2012-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	573/2012-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	575/2012-SBB
10	Bericht über die Integration "Instandhaltung Straßenbeleuchtung"	576/2012-SBB
11	Mitteilungen mündlich	
12	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht öffentliche Sitzung</u>	
13	Vergabe manueller Bestattungsleistungen	580/2012-SBB
14	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	574/2012-SBB
15	Mitteilungen mündlich	
16	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Henseler
(Vorsitzender)

Niederschrift

Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** am Dienstag, **02.10.2012**, 18:00 Uhr, im Stadtbetrieb Bornheim, Donnerbachweg 15, Waldorf, Sozialraum (Raum 8)

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	53/2012
SBB Nr.	4/2012

Anwesende

Vorsitzender

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion
Keils, Ewald	CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute	SPD-Fraktion
Knott, Thorsten	FDP-Fraktion
Kuhl, Sebastian	CDU-Fraktion
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.	Bündnis90/Grüne
Montenarh, Stefan	CDU-Fraktion
Müller, Heinz	UWG/Forum-Fraktion
Schmitz, Heinz Joachim	Bündnis90/Grüne
Wirtz, Hans-Dieter	CDU-Fraktion
Züge, Rainer	SPD-Fraktion

Vorstand

Rehbann, Ulrich

Verwaltungsvertreter

Schmitz, Oliver
Kolf, Marlene

Schriftführerin

Giersberg, Ruth

Nicht anwesend (entschuldigt)

Söllheim, Michael CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 40/2012 vom 27.06.2012	
3	Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Ergebnisverwendung	476/2012-SBB
4	Quartalsabschluss II/2012	477/2012-SBB
5	Antrag der VRM Keils, Kuhl, Dr. Kuhn, Montenarh, Schmitz, Söllheim und Wirtz vom 12.09.2012 betr. Übernahme von Aufgaben zur Straßenbeleuchtung	474/2012-SBB
6	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien und der Integration des Aufgabenbereiches Wasser- und Abwasserwerk	478/2012-SBB
7	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	479/2012-SBB
8	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	480/2012-SBB
9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	481/2012-SBB

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
10	Mitteilungen mündlich	
11	Anfragen mündlich	

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Verwaltungsrat beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Giersberg wurde bereits bestellt.

2	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 40/2012 vom 27.06.2012	
---	--	--

Beschluss

Gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 40 des Verwaltungsrates vom 27.06.2012 werden keine Einwendungen erhoben.

-Einstimmig-

3	Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Ergebnisverwendung	476/2012-SBB
---	---	---------------------

Beschluss:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2010:
Der geprüfte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 des Stadtbetrieb Bornheim AöR, zu dem von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner KG unter dem Datum 14.09.2012 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wurde und der mit einer Bilanzsumme in Höhe von € 13.360.137,11 und mit einem Jahresfehlbetrag von € 794.728,51 abschließt, wird festgestellt.
2. Ergebnisverwendung:
Der Stadtbetrieb Bornheim AöR weist in seiner Bilanz zum 31. Dezember 2010 eine Kapitalrücklage in Höhe von € 3.745.084,40 aus. Aus dieser Kapitalrücklage wurde bereits mit Beschluss vom 01.02.2012 ein Teilbetrag in Höhe von € 1.104.683,17 sowie mit Beschluss vom 27.06.2012 ein weiterer Teilbetrag in Höhe von € 1.075.793,10 entnommen. Die verbleibende Kapitalrücklage beträgt nach den o.g. Entnahmen € 1.564.608,13. Aus der verbleibenden Kapitalrücklage wird ein weiterer Betrag in Höhe von € 794.728,51 zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages des Wirtschaftsjahres 2010 entnommen.
3. Entlastung des Vorstandes:
Dem Vorstand des Stadtbetrieb Bornheim AöR, namentlich Herrn Ulrich Rehbann, wird für das Geschäftsjahr 2010 Entlastung erteilt.

-Einstimmig-

4	Quartalsabschluss II/2012	477/2012-SBB
---	----------------------------------	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zur Kenntnis.

-Einstimmig-

5	Antrag der VRM Keils, Kuhl, Dr. Kuhn, Montenarh, Schmitz, Söllheim und Wirtz vom 12.09.2012 betr. Übernahme von Aufgaben zur Straßenbeleuchtung	474/2012-SBB
----------	--	---------------------

Beschluss:

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, den Verwaltungsrat über folgende Punkte zu informieren:

1. Welcher zusätzliche Aufwand durch die Übernahme der Aufgabe „Instandhaltung, Erneuerung und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ ab 01.01.2013 entsteht. Dies ist anhand einer Wirtschaftlichkeitsrechnung darzustellen.
2. Welche Leistungsvereinbarung mit der Stadt Bornheim getroffen wird.
3. Welche Maßnahmen eingeleitet werden, um das Aufgabenpaket „Planung, Herstellung, Erweiterung und Änderung“ mittelfristig ebenfalls in der AöR/SBB zu implementieren und die entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen.
4. Wie die Signalgebung für die Rundsteuergeräte der Straßenbeleuchtung in die Handlungshoheit der AöR/SBB gelangen kann. Welcher Aufwand entsteht hier?

-Einstimmig-

6	Bericht über den Sachstand Erneuerbare Energien und der Integration des Aufgabenbereiches Wasser- und Abwasserwerk	478/2012-SBB
----------	---	---------------------

VRM Kuhl regt die Vorlage des Aktivitätenplans und die Vorstellung des Raumkonzeptes an. Dies wird von Vorstand Rehbann für die nächste Sitzung des VerwRat zugesagt.

- Kenntnis genommen -

7	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	479/2012-SBB
----------	--	---------------------

- Kenntnis genommen -

8	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	480/2012-SBB
----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

9	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	481/2012-SBB
----------	---	---------------------

- Kenntnis genommen -

10	Mitteilungen mündlich	
-----------	------------------------------	--

- Vorstand Rehbann teilt mit, dass der Wirtschaftsplans 2013 für den Bereich Wasser/Abwasser in der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.01.2013 behandelt wird.
- Kenntnis genommen -

11	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 19.35 Uhr

gez. Wolfgang Henseler
Vorsitzender

gez. Ruth Giersberg
Schriftführung

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

27.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr. 570/2012-SBB

Stand 05.11.2012

Betreff Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat beschließt folgende

Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom xx.xx.2012

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114 ff.) der §§ 51 ff. und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - beschlossen:

I. Allgemeiner Teil**§ 1 - Allgemeines**

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht des Stadtbetrieb Bornheim AöR umfasst gemäß § 53 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehört auch das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom xx.xx.2012 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in seinem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlage). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung und Beseitigung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 LWG NRW.
2. **Schmutzwasser**
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. **Niederschlagswasser**
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
4. **Mischsystem**
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. **Trennsystem**
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. **Öffentliche Abwasseranlage**
 - 6.1 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - 6.2 Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören nicht die Anschlussstutzen sowie die Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.
 - 6.3 In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - 6.4 Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung zählt die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt geregelt ist.
7. **Anschlussleitungen**
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

- 7.1 Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.
- 7.2 Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privatem Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. Haustechnische Abwasseranlagen
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. Druckentwässerungsnetz
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. Abscheider
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin
Anschlussnehmer/Anschlussnehmerin ist der Eigentümer/die Eigentümerin eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 33 Absatz 1 gilt entsprechend.
12. Indirekteinleiter/Indirekteinleiterin
Indirekteinleiter/Indirekteinleiterin ist, wer Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.
13. Grundstück
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. Rückstauenebene
Rückstauenebene ist die höchste Ebene, bis zu der das Abwasser innerhalb der öffentlichen Abwasseranlage ansteigen kann. Die für ein Grundstück maßgebende Rückstauenebene entspricht der Höhe der Straßenoberkante bzw. des Geländes an der Anschlussstelle.

15. Grundstücksentwässerungsanlagen
Grundstücksentwässerungsanlagen sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Abwasser.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Gebiet der Stadt Bornheim liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu verlangen, dass sein/ihr Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, die auf seinem/ihrer Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 4 - Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, welche auf dem Grundstück oder in unmittelbarer Nähe des Grundstückes verläuft. Die öffentliche Abwasseranlage verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Absatz 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR auf den privaten Grundstückseigentümer/die private Grundstückseigentümerin durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dies gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehrkosten zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5 - Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer/der Eigentümerin des Grundstückes obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Möglichkeit des § 53 Absatz 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6 - Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder

2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet oder eingebracht werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können, z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus Nahrungsmittel verarbeitenden Betrieben,
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene städtische Einleitungsstelle eingeleitet werden,
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zur Abflussbehinderung führen können,
 5. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen (z. B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff) freisetzen kann,
 6. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemische entstehen können, z. B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Absatz 4 überschritten werden;
 7. Emulsionen von Mineralölprodukten, z. B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer
 8. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethen, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 überschritten werden,
 9. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 überschritten werden,
 10. Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit nicht thermisch desinfiziert,
 11. Abwasser, das an Abwasseranlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt,
 12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Jauche und Gülle,
 13. Silagewasser,
 14. Grund-, Drainage- und Kühlwasser,
 15. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen,
 16. radioaktives Abwasser,
 17. Inhalte von Chemietoiletten,
 18. Blut aus Schlachtungen.

Organische Lösungsmittel

- mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als 5g/l.
- mit Wasser nicht mischbar Abscheidung durch Leichtstoffabscheider erforderlich

Phenole, wasserdampf- flüchtig (als C ₆ H ₅ OH, halogenfrei)	20 mg/l
Chrom 6-wertig (Chro- mat) (als Cr)	0,2 mg/l
Selen (Se)	0,1 mg/l
Silber (Ag)	1 mg/l
Zink (Zn)	3 mg/l

2. an der Anfallstelle des Abwassers (bei betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen an deren Ablauf) und an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage

Arsen (As)	0,1 mg/l
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium (Cd)	0,2 mg/l
Chrom gesamt (Cr)	1 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l

Halogenierte leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe, z.B. 1,1,1-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Dichlormethan, Trichlorethen	0,5 mg/l
--	----------

Absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1,0 mg/l
Freies Chlor (Cl)	0,5 mg/l

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte Probe maßgebend.

Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

- (5) Abwasser, das bei haushaltsüblichem Gebrauch anfällt, darf ohne Vorbehandlung in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 4 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt oder eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers gefordert werden.

Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, wenn die Regelungen in Abs. 1 bis 3 und die Grenzwerte nach Abs. 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können.

Über die zulässige Einleitung von in Abs. 4 nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall. Ausnahmen von den Einleitungsverboten nach Abs. 2 Nr. 8, 9 und 14 sowie von den Einleitungswerten nach Abs. 4 Nr. 1 und 2 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage unbedenklich ist sowie eine Gefährdung der Vorfluter und eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu befürchten ist.

Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

- (6) Abwasser darf nur in den zugelassenen Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.

Als zugelassene Mengen gelten:

1. Schmutzwasser (häusliches Abwasser, gewerbliches und industrielles Abwasser) bis zu einer Höchstmenge von 1 l/sec. x ha, wenn nicht im Einzelfall andere Festsetzungen getroffen werden,
2. Niederschlagswasser.

Der Stadtbetrieb Bornheim AöR setzt bei den Eigentümern/Eigentümerinnen, die voraussichtlich eine Schmutzfracht von mehr als 40 kg CSB oder 20 kg BSB5 täglich einleiten, die Höchstmenge der Schmutzfracht pro Stunde, Tag und Jahr fest. Hierbei sind die Angaben der Betroffenen, die Reinigungsmöglichkeiten in der städtischen Kläranlage und der künftige Bedarf angemessen zu berücksichtigen.

Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der in Satz 2 genannten Abwassermenge nicht aus, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Einleitung entsprechend den jeweiligen Verhältnissen befristen und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der/die Anschlussberechtigte auf seine/ihre Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Veränderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

- (7) Die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Grundstücksanschlussleitung darf nur mit Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR erfolgen. Niederschlagswasser, das auf befestigten Flächen nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 10 m² pro Grundstück anfällt, kann ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR oberirdisch oder auf anderem Wege abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht zu befürchten ist.
- (8) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit der Stadtbetrieb Bornheim AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (9) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 4 nicht einhält.
- (10) Wer gegen die Begrenzung des Benutzungsrechts verstößt und dadurch den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Haben Mehrere den Wegfall der Abgabenhalfierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 7 - Abscheideanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für den Stadtbetrieb Bornheim AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.
- (3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 8 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer/Jede Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem/ihrem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Wohnschiffe und andere schwimmende Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind, sind auf Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR an eine in der Nähe befindliche öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn der Anschluss zur ordnungsgemäßen Beseitigung des Abwassers erforderlich ist. Nach Herstellung des Anschlusses ist der Anschlussnehmer/die Anschlussnehmerin verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeabgewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nachzuweisen.
- (5) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 4 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (6) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, soweit es nicht für eigene Zwecke als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) verwendet und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Der Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser besteht dagegen nicht in den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 dieser Satzung.
- (7) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen.
- (8) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (9) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer/an die Grundstückseigentümerin angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 9 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und – insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis – nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Abs. 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 10 - Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem/ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, hat er/sie dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR anzuzeigen. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 11 - Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt der Stadtbetrieb Bornheim AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seine/ihre Kosten auf seinem/ihrem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen

Druckpumpe, einen Kompressor zur Lufteinperlung sowie die dazu gehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe, des Kompressors und der dazu gehörigen Druckleitung trifft der Stadtbetrieb Bornheim AöR.

- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe und des Kompressors entsprechend den Angaben des Herstellers/der Herstellerin sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR bis zur Inbetriebnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und des Kompressors vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Des Stadtbetrieb Bornheim AöR kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 12 - Ausführung und Unterhaltung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes Grundstück soll mindestens einen unterirdischen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet mit Trennsystem mindestens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie an den Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (siehe § 2) funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen und diese regelmäßig zu warten. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (3) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.
- (4) Auf Antrag können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (5) Bei der Neuerrichtung von Anschlussleitungen hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin eine geeignete Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück einzubauen. Wird die Anschlussleitung erneuert oder verändert, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachträglich eine Inspektionsöffnung auf seinem/ihrer Grundstück erstmals einzubauen, wenn diese zuvor nicht eingebaut worden war. Die Inspektionsöffnung muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung ist unzulässig.
- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung der Inspektionsöffnung bestimmt der Stadtbetrieb Bornheim AöR.
- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlussleitungen sowie der Einbau der Anschlussstutzen erfolgen ausschließlich durch den

Stadtbetrieb Bornheim AöR bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen. Der Aufwand ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu ersetzen (vgl. § 31). Die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitungen (Reinigung, Dichtheitsprüfung etc.) obliegt dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

- (8) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die laufende Unterhaltung der Hausanschlussleitungen und der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück obliegen dem Grundstückseigentümer/der Grundstückseigentümerin.

Verläuft die öffentliche Abwasserleitung außerhalb des öffentlichen Straßenraumes, setzt der Stadtbetrieb Bornheim AöR oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen einen Anschlussstutzen.

- (9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf seine/ihre Kosten vorzubereiten.
- (10) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin 1 Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mitzuteilen. Dieser verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin.

§ 13 - Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, um einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage zu gewährleisten. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung muss enthalten
1. eine zeichnerische Darstellung, aus welcher Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Inspektionsöffnung hervorgehen,
 2. Angaben über die Größe der befestigten Grundstücksfläche, soweit von dieser Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll.
- (3) Die Antragsunterlagen sind zu unterschreiben und bei dem Stadtbetrieb Bornheim AöR einzureichen.

§ 14 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen nach den bau- und wasserrechtlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Sobald das Abwasser vollständig in der Abwasserbehandlungsanlage gereinigt werden kann, ist die Grundstücksentwässerungsanlage aufzuheben und ein direkter Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herzustellen.
- (2) Ist ein Grundstücksanschluss für ein Grundstück im Abwasserbeseitigungskonzept dauerhaft nicht vorgesehen und wird das Abwasser (nur Schmutzwasser) auf dem Grundstück in einer abflusslosen Grube gesammelt, erfolgt die Abwasserbeseitigung für dieses Grundstück in Form des „Kanals auf Rädern“ gemäß der Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung für dieses Grundstück ist durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Anforderung jährlich eine Wasser-/Abwasserbilanz schriftlich vorzulegen. In dieser Bilanz sind der

- tatsächliche Wasser-/ Frischwasserbezug für das Grundstück,
- das durch den Gebrauch des Wassers/Frischwassers entstandene Schmutzwasser und
- das für anderweitige Zwecke verwendete Wasser/Frischwasser

der tatsächlich aus der abflusslosen Grube entnommenen und entsorgten Abwassermenge (Abfuhrmenge) gegenüberzustellen. Für den Nachweis der Wasser-/Frischwassermengen sind geeichte Wassermengenzähler einzusetzen.

Liegt die Abfuhrmenge deutlich unter der Schmutzwassermenge, ist die abflusslose Grube auf Anweisung des Stadtbetrieb Bornheim AöR durch den Grundstückseigentümer auf Dichtigkeit hin überprüfen zu lassen und erforderlichenfalls zu sanieren.

§ 15 - Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Absatz 3 bis Absatz 6 LWG NRW sowie der hierzu ergangenen separaten Satzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61a LWG NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Absatz 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 16 – Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR führt ein Kataster über Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Einleitungen im Sinne des Abs. 1 sind dem Stadtbetrieb Bornheim AöR mit dem Antrag nach § 13, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des Stadtbetrieb Bornheim AöR hat der Einleiter/die Einleiterin Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

Soweit es sich um genehmigungspflichtige Einleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 - Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte, Inspektionsöffnungen und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.

- (3) Die Beauftragten des Stadtbetrieb Bornheim AöR sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer/Die Eigentümerinnen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Absatz 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR) ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (5) Die Verpflichteten haben den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen des § 6 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die in § 16 Abs. 2 genannten Daten erheblich ändern,
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.
- (6) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, falls sich eine unerlaubte Einleitung herausstellt.

§ 18 - Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin und die Benutzer/Benutzerinnen haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge satzungswidriger Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Er haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

II. Anschlussbeitrag, Gebühren, Aufwandsatz

§ 19 - Anschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR einen Anschluss-

beitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.

- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und dem hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes des Stadtbetriebs Bornheim AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 20 - Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können.
 2. Für das Grundstück muss nach dieser Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen.
 3. Für das Grundstück muss
 - 3.1 eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - 3.2 soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB) das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.

§ 21 - Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die gesamte, hinter der Straßenbegrenzungslinie liegende Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m.

Die Grundstücksfläche ist zu ermitteln bei Grundstücken,

- 2.1 die an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zur Straßenbegrenzungslinie,

- 2.2 die nicht an die Erschließungsstraße angrenzen, parallel zu der der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksgrenze,
 - 2.3 die nur durch einen zum Grundstück gehörenden Zuweg oder eine Zufahrt mit der Erschließungsstraße verbunden sind, parallel zu der der Erschließungsstraße im Einmündungsbereich am Ende der Zufahrt (Zuwegung) zugewandten Grundstücksseite.
3. Die Tiefenbeschränkung ist nicht anzuwenden
- 3.1 für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten;
 - 3.2 soweit die über 35 m hinausgehende Fläche baulich oder gewerblich genutzt wird oder genutzt werden darf. In diesem Fall ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht.
4. Die Grundstücksfläche wird entsprechend der baulichen Ausnutzbarkeit mit einem Vohundertersatz (Veranlagungsfaktor) von
- 4.1 100 v. H. bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit
 - 4.2 150 v. H. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
 - 4.3 175 v. H. bei viergeschossiger Bebaubarkeit
 - 4.4 200 v. H. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit
 - 4.5 225 v. H. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit
 - 4.6 250 v. H. bei siebengeschossiger Bebaubarkeit
 - 4.7 275 v. H. bei acht- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit

vervielfacht.

- (2) 1. Als Geschosshzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
2. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshzahl, aber eine Baumassenzahl ausweist, wird die Anzahl der Vollgeschosse wie folgt ermittelt:
- Die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl wird zur Zahl der Vollgeschosse wie folgt in Bezug gesetzt:
- bis 1,0 = 1 Geschoss
 - bis 1,6 = 2 Geschosse
 - bis 2,0 = 3 Geschosse
 - bis 2,2 = 4 Geschosse
 - bis 2,3 = 5 Geschosse
 - bis 2,4 = 6 Geschosse
 - bis 2,7 = 7 und mehr Geschosse
3. Bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine Geschosshzahl, aber die zulässige Höhe der Bauwerke ausweist, gilt als Geschosshzahl die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 in Gewerbegebieten bzw. geteilt durch 3,0 in den übrigen Gebieten wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden.

4. Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschos-
zahl vorhanden und geduldet oder aufgrund einer Befreiung von den Festset-
zungen des Bebauungsplanes zulässig, ist diese zugrunde zu legen.
5. Als eingeschossig bebaubar gelten Grundstücke,
 - 5.1 die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung
der Geschoszahl ausgewiesen sind,
 - 5.2 die nur mit eingeschossigen Garagen bebaut oder nur als Stellplatz
genutzt werden dürfen,
 - 5.3 für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung
festgesetzt ist.
6. Die in Absatz 1 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich für Grundstücke
in Kern-, Gewerbe- und Sonder- um 50 Prozentpunkte,
gebieten nach § 11 der Baunut-
zungsverordnung (BauNVO)
in Industriegebieten um 75 Prozentpunkte.

Entsprechendes gilt für einzelne Grundstücke in anderen als Kern-, Gewerbe-,
Industrie- oder Sondergebieten, soweit auf ihnen eine Nutzung vorhanden oder
zulässig ist, die nach der BauNVO nur in Kerngebieten (§ 7 Abs. 2), nur in Ge-
werbegebieten (§ 8 Abs. 2), nur in Industriegebieten (§ 9 Abs. 2) und nur in
Sondergebieten (§ 11 Abs. 2) zulässig ist.

- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn sich ein Bebauungsplan in der Aufstellung befindet
und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 des Baugesetzbuches erreicht hat.
- (4) In nicht beplanten Gebieten oder in Gebieten, für die ein bestehender Bebauungsplan
die in Absatz 2 genannten Ausweisungen nicht enthält, ist
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die in der
näheren Umgebung überwiegend vorhanden ist,

maßgebend.

Absatz 2 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

In Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im Wesentlichen gleichartigen Bebauung
oder sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2 BauNVO, als Gewer-
begebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 BauNVO, als Industriegebiete mit einer nach § 9
Abs. 2 BauNVO oder als Sondergebiete mit einer nach § 11 Abs. 2 der BauNVO zuläs-
sigen Nutzung anzusehen sind, gilt Absatz 2 Satz 5 entsprechend.

In anderen Gebieten oder in Gebieten, die keiner der vorstehend genannten Gebietsar-
ten zugeordnet werden können, gilt die Erhöhung hinsichtlich der Art der baulichen Nut-
zung für Grundstücke, auf denen eine Nutzung stattfindet oder zulässig ist, die nur in
Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten (§ 11 BauNVO) oder in Industriege-
bieten zulässig wäre.

- (5) Wird ein Grundstück durch Hinzunahme eines weiteren Grundstückes zu einer wirt-
schaftlichen Einheit verbunden, ist unter Anrechnung des gezahlten Anschlussbeitrages
der volle Beitrag für die gesamte Grundstücksfläche zu zahlen.
- (6) 1. Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser

beträgt je qm Veranlagungsfläche

bei Entstehung der Beitragspflicht bis zum 31.12.2005 = 3,17 EUR
bei Entstehung der Beitragspflicht nach dem 31.12.2005 = 8,00 EUR

2. Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser

- | | | |
|-----|--|----------------------------|
| 2.1 | beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser | 55 % des Beitrags |
| 2.2 | beträgt bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser | 45 % des Beitrags |
| 2.3 | wird bei einer nur teilweisen Anschlussmöglichkeit für Niederschlagswasser | im Einzelfall festgesetzt. |

3. Entfallen die in Nr. 2 bezeichneten Beschränkungen der Anschlussmöglichkeit, ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

- (7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortschaften vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 6 um 20 %.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist (§ 6 Abs. 5 der Entwässerungssatzung).

§ 22 - Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) In den Fällen des § 20 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung. In den Fällen des § 21 Abs. 7 Satz 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit In-Kraft-Treten dieser Satzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits mit Genehmigung der Stadt Bornheim angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war. § 20 Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 bleiben unberührt.

§ 23 - Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 24 - Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gemäß § 80 Absatz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 25 - Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Benutzungsgebühren (Abwassergebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen des Stadtbetrieb Bornheim AöR (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW)
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf den Stadtbetrieb Bornheim AöR umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Zur Deckung der Kosten, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR als Abwasserbeseitigungspflichtigem (§ 51 LWG) für die Beseitigung von Abwässern entstehen, die nach § 6 nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen, erhebt der Stadtbetrieb Bornheim AöR Gebühren. Die Gebühr wird in Höhe der Kosten für Fremdleistungen erhoben, die dem Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall für die Beseitigung der Abwässer entstehen, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 %.
- (4) Die Abwasserabgabe für Fremdeinleitungen, die nicht unmittelbar gegenüber dem Einleiter/der Einleiterin festgesetzt wird, sondern für der Stadtbetrieb Bornheim AöR abgabepflichtig ist, wird in vollem Umfange vom Abwassereinleiter/von der Abwassereinleiterin angefordert. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 29 und 30 entsprechend.

§ 26 - Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühren im Sinne des § 25 dieser Satzung werden nach der Menge der Abwässer berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage von einem angeschlossenen Grundstück unmittelbar oder mittelbar eingeleitet werden.
- (2) Als Abwassermenge gilt

1. bei Vollkanalisation (Abwässer können in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)
 - 1.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
 - 1.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
 - 1.3 die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge abzüglich der der öffentlichen Abwasseranlage nachweisbar nicht zugeführten Wassermenge nach Maßgabe des § 27,
 2. bei Teilkanalisation (Abwässer können nicht in der öffentlichen Sammelkläranlage gereinigt werden.)
 - 2.1 die dem Grundstück zugeführte Wassermenge
 - 2.2 die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge
- (3) Berechnungseinheit der Benutzungsgebühr ist
1. 1 m³ Abwasser für Abwasser nach Abs. 2 Nr.1.1 und 1.2 sowie Nr. 2.1 und 2.2,
 2. 1 m² bebaute und befestigte Grundstücksfläche für Abwasser nach Abs. 2 Nr. 1 c).
- (4) Der Berechnung der Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:
1. für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die für die Erhebung des Wassergeldes am Wassermesser abgelesene Verbrauchsmenge,
 2. für die auf dem Grundstück gewonnene Menge die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage)
 - 2.1 Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Messeinrichtung zu erfolgen, die von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt ist, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften der Stadt einzubauen ist. Dieser Wasserzähler wird von der Stadt überwacht und ist auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung dieses Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
 - 2.2 Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so ist der Stadtbetrieb Bornheim AöR berechtigt, die aus der privaten Wasserversorgungsanlage dem öffentlichen Kanal zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Verlangen Daten, wie z. B. Pumpleistung und Betriebsstunden der Wasserpumpe sowie die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge mitzuteilen und durch Unterlagen zu belegen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
 - 2.3 Die Verpflichtungen gemäß Nr. 2.1 gelten nicht im Falle einer Regenwassernutzungsanlage, deren Zisterne über einen Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. In diesem Fall hat der Gebührenpflichtige für das aufgefangene Wasser Niederschlagswassergebühren gemäß Nr. 3 zu zahlen.
3. für die anfallende Niederschlagsmenge
- 3.1 die bebaute sowie die befestigte, an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstücksfläche zum Ersten des Monats, der auf den Monat

des Anschlusses folgt. Bebaute Grundstücksfläche ist die Fläche, die von den einzelnen Gebäuden des Grundstücks überdeckt wird. Als angeschlossen gelten alle Flächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

- 3.2 Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert oder soll die bislang festgesetzte Fläche aus anderen Gründen herabgesetzt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin dies der Stadt auf dem dafür vorgesehenen und unterschriebenen Vordruck anzuzeigen. Im Falle einer Flächenveränderung hat die Anzeige innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung zu erfolgen.
Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird ab dem Tag berücksichtigt, der auf den Zugang der Änderungsanzeige bei der Stadt folgt. Der Zugangsnachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen/der Gebührenpflichtigen.
Erfolgt die Anzeige einer Flächenvergrößerung zu spät oder erlangt der Stadtbetrieb Bornheim AöR anderweitig Kenntnis von einer Flächenvergrößerung, ist die Stadt berechtigt, Niederschlagswassergebühren für die Zeit seit der Flächenvergrößerung nachzuerheben.
- 3.3 Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %.
- 3.4 Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossenen Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist.
- 3.5 Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.
4. Nr. 3 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wassermengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.

(5) Die Gebührensätze je Berechnungseinheit betragen

1. bei Vollkanalisation

1.1	je m ³ eingeleitetes Abwasser	3,14 EUR
1.2	je m ² angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche	1,62 EUR

2. bei Teilkanalisation

	je m ³ eingeleitetes Abwasser	0,55 EUR
--	--	----------

(6) Bei Bierbrauereien und Getränkeherstellungsbetrieben gelten als eingeleitete Abwassermengen

pro hl Verkaufsbier	0,3 m ³
pro hl hergestellte alkoholfreie Getränke soweit nicht eine Abwassermengenzählung erfolgt	0,4 m ³ .

§ 27 - Nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermengen

- (1) Die aus den öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen bezogenen und der öffentlichen Abwasseranlage nachweislich nicht zugeführten Wassermengen werden auf Antrag nur insoweit von der für die Berechnung der Schmutzwassergebühr maßgeblichen Wassermenge abgesetzt, als sie 15 m³ jährlich übersteigen. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.
- (2) Der Nachweis der nicht zugeführten Wassermenge hat durch Messeinrichtungen zu erfolgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR als zuverlässig anerkannt sind, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften des Stadtbetrieb Bornheim AöR einzubauen sind. Die Wasserzähler werden von dem Stadtbetrieb Bornheim AöR überwacht und sind auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung einer solchen Messeinrichtung haben die Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (3) Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, dem Stadtbetrieb Bornheim AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der/die Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR abzustimmen.
- (4) Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt regelmäßig im Jahresgebührenbescheid, sofern der in Absatz 1 geforderte Antrag genehmigt wurde.

§ 28 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren In-Kraft-Treten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, wird die Benutzungsg Gebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 29 - Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 1. der Eigentümer/die Eigentümerin, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 2. der Inhaber/die Inhaberin eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 3. der Nießbraucher/die Nießbraucherin oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner / Gesamtschuldnerinnen.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem Stadtbetrieb Bornheim AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Das gilt auch für Daten und Unterlagen hinsichtlich der Größe der Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (4) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen/durch eine anerkannte Sachverständige auf Kosten des/der Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (5) Die Absätze 2–4 gelten für Kostenersatzpflichtige entsprechend.

§ 30 - Vorausleistungen und Fälligkeit

- (1) Auf die Benutzungsgebühr können monatliche Vorausleistungen verlangt werden. Diese berechnen sich anteilig nach der jeweiligen Benutzungsgebühr für den vorhergegangenen Erhebungszeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemisst sich die Höhe der Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch vergleichbarer Gebührenpflichtiger.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann für Bescheide des Abwasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR zusammen mit der Benutzungsgebühr des Wasserwerkes des Stadtbetrieb Bornheim AöR erhoben werden. Entscheidungen über Widersprüche gegen die Bescheide sowie Anträge auf Ermäßigung, Niederschlagung oder Erlass der Benutzungsgebühr werden durch das Abwasserwerk des Stadtbetrieb Bornheim AöR getroffen.
- (3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich zum 31.12. für die vergangenen 12 Monate. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann sich bei der Ablesung der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.
- (4) Ergibt sich aufgrund der Gebührenfestsetzung, dass zu hohe Vorausleistungen verlangt wurden, ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Vorausleistung zu verrechnen. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag nacherhoben.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Vorausleistungen werden jeweils am 1. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

§ 31 - Aufwandersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Reparatur, Unterhaltung und Beseitigung eines Grundstücksanschlusses ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR nach tatsächlichen Kosten zu ersetzen. Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlussleitungen (§ 12 Abs. 1), wird der Aufwandersatz für jede Anschlussleitung berechnet.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Herstellung (Fertigstellung) der Grundstücksanschlussleitung, für die übrigen ersatzpflichtigen Tatbestände (Abs. 1) mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandersatz wird einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.
- (3) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer/Eigentümerin des Grundstückes ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung (§ 12 Abs. 4), so ist für Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer/die Eigentümerin bzw. der/die Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit die Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer/Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der Fläche des betreffenden Grundstücks zur Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 32 - Härtemilderung

- (1) Gebühren, Beiträge und Kosten können gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für die Zahlungspflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Gebühren, Beiträge und Kosten können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

III. Schlussvorschriften

§ 33 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/für die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet sind sowie für die Träger/Trägerinnen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/Pächterinnen, Mieter/Mieterinnen, Untermieter/Untermieterinnen etc.)

oder

2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

(4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist dem Stadtbetrieb Bornheim AöR binnen zwei Wochen anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer/die bisherige Eigentümerin und der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin die Anzeige, haften beide gesamtschuldnerisch, bis der Stadtbetrieb Bornheim AöR Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 34 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
2. entgegen § 6 Abs. 4, 5 und 6 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt,
3. entgegen § 6 Abs. 7 Abwasser ohne Einwilligung des Stadtbetrieb Bornheim AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
4. entgegen § 7 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
5. entgegen § 8 Abs. 1, 3, 5, 6 und 9 sowie § 14 Absatz 1 Satz 2 keinen Anschluss herstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 Abwasser nicht einleitet,
7. entgegen § 8 Abs. 7 in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt,
8. entgegen § 10 auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies dem Stadtbetrieb Bornheim AöR angezeigt zu haben,
9. entgegen § Abs. 4 bzw. § 12 Abs. 5 bzw. § 17 Abs. 2 die Pumpenschächte, Inspektionsöffnungen oder Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält,
10. entgegen § 12 Abs. 10 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,

11. entgegen § 13 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung des Stadtbetrieb Bornheim AöR herstellt oder ändert,
 12. entgegen § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61a Absatz 3 LWG NRW nach der Errichtung oder nach § 61a Absatz 4 LWG NRW bei einer Änderung auf Dichtheit prüfen lässt.,
 13. entgegen § 16 Abs. 2 dem Stadtbetrieb Bornheim AöR die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen des Stadtbetrieb Bornheim AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
 14. entgegen § 17 Abs. 1 oder § 29 Abs. 3 Auskünfte nicht oder nicht fristgerecht erteilt,
 15. entgegen § 17 Abs. 3 oder § 29 Abs. 3 Beauftragte des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit Dienstaussweis daran hindert, zum Zwecke der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt,
 16. entgegen § 17 Abs. 5 den Stadtbetrieb Bornheim AöR nicht benachrichtigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

§ 35 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt gemäß § 2 Abs. 3 der Betriebsatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR die Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 05. Dezember 2005 außer Kraft.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat durch Beschluss vom 20.09.2012 die Betriebsatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR unter anderem um die Aufgabe der Abwasserentsorgung erweitert.

Zum 01.01.2013 wird das ehemalige Abwasserwerk der Stadt Bornheim in den Stadtbetrieb Bornheim AöR überführt.

Dementsprechend ist als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit im Abwasserbereich gegenüber den Anschlussnehmern eine entsprechende Entwässerungssatzung zu erlassen.

Der vorgeschlagene Textentwurf entspricht mit Ausnahme der Regelungen in § 15 (Ausführungen zu § 61a LWG) der bisherigen Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim und legt nur die neue Zuständigkeit des Stadtbetrieb Bornheim AöR fest.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

27.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr. 596/2012-SBB

Stand 13.11.2012

Betreff Satzung des Stadtbetriebs Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen**Beschlussentwurf****Satzung des Stadtbetriebs Bornheim
über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen
vom XX.XX.2012**

Aufgrund der §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetze vom 18. September 2012 (GV. NRW. S.432), der §§ 18 a und 18 b des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185), und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394)) hat der Verwaltungsrat des Stadtbetrieb Bornheim AöR in seiner Sitzung am 27.11.2012 folgende Satzung des Stadtbetriebs Bornheim über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung (einschl. ggf. Reinigung), Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich der Stadtbetrieb Bornheim AöR Dritter bedienen.

§ 2 - Ausschluss der Entsorgung

Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag des Stadtbetriebs Bornheim AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten/die Nutzungsberechtigte des Grundstückes übertragen worden ist.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer/Jede Eigentümerin eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, vom Stadtbetrieb Bornheim AöR die Entsorgung seiner/ihrer Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 4 - Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/Jede anschlussberechtigte Grundstückseigentümerin (§ 3) ist verpflichtet, die Entsorgung ausschließlich durch den Stadtbetrieb Bornheim AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage dem Stadtbetrieb Bornheim AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).

Das gilt auch für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, die mit Aufenthaltsräumen ausgestattet und für einen längeren Zeitraum an einem bestimmten Liegeplatz festgemacht sind.

- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird.

Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt/die Landwirtin eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 6 - Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7 - Durchführung der Entsorgung

- (1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die vom Stadtbetrieb Bornheim AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann der Stadtbetrieb Bornheim AöR die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin unter Beachtung der Vorgaben in § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage frei zu legen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Übernahme in das Eigentum des Stadtbetriebs Bornheim AöR über. Der Stadtbetrieb Bornheim AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

§ 8 - Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin haftet dem Stadtbetrieb Bornheim AöR für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder der Zuwegung. Er/Sie hat den Stadtbetrieb Bornheim AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet der Stadtbetrieb Bornheim AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Kommt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.

§ 9 - Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat dem Stadtbetrieb Bornheim AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin, so sind sowohl der/die bisherige als auch der neue Eigentümer/die neue Eigentümerin verpflichtet, den Stadtbetrieb Bornheim AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 10 - Auskunftspflicht, Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, über § 9 hinaus dem Stadtbetrieb Bornheim AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft der Stadtbetrieb Bornheim AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.
- (3) Den Beauftragten des Stadtbetriebs Bornheim AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauf-

tragen haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt oder dem Stadtbetrieb Bornheim AöR ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

- (4) Der Grundstückseigentümer/Die Grundstückseigentümerin hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung und der Kontrolle zu dulden.

§ 11 - Benutzungsgebühren

- (1) Der Stadtbetrieb Bornheim AöR erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen und Reinigen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhaltes zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin oder von den hierzu beauftragten Personen zu bestätigen.

§ 12 - Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis 30.000 mg/l	36,01 €
2.	über 30.000 mg/l	53,81 €

- (2) Die Gebühr für das Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung beträgt je cbm bei einem Messwert für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB-Wert)

1.	bis 2.000 mg/l	19,41 €
2.	über 2.000 mg/l	36,01 €

§ 13 - Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung (Abfuhr) der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer/Eigentümerin eines an die Grubenentsorgung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.
- (3) Die Veranlagung der Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 - Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer/Wohnungseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, sonstige zur Nutzung

des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Eigentümer/Eigentümerinnen von Wohnschiffen und anderen schwimmenden Einheiten, auf denen Schmutzwasser anfällt. Die sich aus den §§ 4, 7, 9 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jede schuldrechtlich zur Nutzung berechtigte Person sowie für jeden tatsächlichen Benutzer/jede tatsächliche Benutzerin.

(2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 15 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Stoffe einleitet,
2. entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
3. entgegen § 7 Abs. 6 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 und 2 die Entsorgung nicht rechtzeitig beantragt,
5. entgegen § 9 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
6. seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
7. entgegen § 10 Abs. 2 und 3 den Zutritt nicht gewährt,
8. entgegen § 10 Abs. 4 das Betreten und Befahren seines Grundstückes nicht duldet,
9. entgegen § 7 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht frei legt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
10. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung des Stadtbetriebs Bornheim AöR zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 16 - Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 17 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005 außer Kraft.

Sachverhalt

Der Rat der Stadt Bornheim hat durch Beschluss vom 20.09.2012 die Betriebssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR unter anderem um die Aufgabe der Abwasserentsorgung erweitert.

Zum 01.01.2013 wird das ehemalige Abwasserwerk der Stadt Bornheim in den Stadtbetrieb Bornheim AöR überführt.

Dementsprechend ist als Rechtsgrundlage für die Tätigkeit im Abwasserbereich gegenüber den Anschlussnehmern eine entsprechende Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen zu erlassen.

Der vorgeschlagene Textentwurf entspricht der bisherigen Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und legt nur die neue Zuständigkeit des Stadtbetrieb Bornheim AöR fest.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

27.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr.	568/2012-SBB
Stand	05.11.2012

Betreff Quartalsabschluss 3/2013 des Stadtbetrieb Bornheim**Beschlussentwurf**

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstands zur Kenntnis.

Sachverhalt**Erläuterungen zum Erfolgsplan per September 2012****Vorbemerkungen**

1. Ergebnis per September 2012

Per September 2012 weist die Gewinn- und Verlustrechnung des SBB ein negatives Ergebnis in Höhe von -667,1 T€ aus, geplant waren -288,7 T€, somit ist das Ergebnis um 378,4 T€ schlechter als geplant. Die Hauptursache – mit -487,5 T€ resultiert aus der geänderten Darstellung der Erstattung des Defizit HFB:

Entgegen den Überlegungen bei der Erstellung der Wirtschaftspläne der Vorjahre und des Jahres 2012 handelt es sich bei den geplanten Einzahlungen der Stadt Bornheim an den SBB für das HFB in Höhe von 487,5 T€ per September (Gesamtjahr 2012 = 650,0 T€) um Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR; es erfolgt zunächst keine ertragswirksame Vereinnahmung. Mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates im Folgejahr im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses kann der ausgewiesene Verlust durch eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden. Insofern zeigt der Plan-Ist-Vergleich per September 2012 eine negative Erlösabweichung in dieser Position von 487,5 T€.

Weitere wesentliche Abweichungen - sowohl in den Kosten als auch in den Erlösen/Erträgen - sind nachfolgend detailliert erläutert.

Betriebsertrag

Per Juni wurden Umsatzerlöse sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 2.823,0 T€ erzielt, und liegen um 449,2 T€ unter Plan. Wie bereits in den Vorbemerkungen geschildert, resultieren -487,5 T€ aus der Erstattung des Defizits HFB.

a) HFB:

- Schulschwimmen:

Für das Schulschwimmen wurde für Januar bis September 2012 ein Betrag in Höhe von 198,9 T€ eingeplant, tatsächlich konnten davon lediglich 163,1 T€ realisiert werden, dieses führt zu einer negativen Abweichung von 35,8 T€ (per Juni -25,2 T€, per März -16,9 T€). Der Trend der bereits in den Vorperioden analysierten Ursachen (von den Schulen wurden nicht mehr die komplett geplanten Wassereinheiten genutzt), hat sich fortgesetzt.

- Eintrittsgelder:

Die Erlöse aus Eintrittsgeldern im Bereich HFB liegen mit 569,9 T€ deutlich – mit 103,3 T€ über dem Plan (Plan = 466,6 T€). Im Wirtschaftsjahr 2012 ist der Erlös-Plan in Bezug auf die Eintrittsgelder gezwölfelt, das führte insbesondere in den Monaten

Juli und August zu wesentlich höheren Erlösen als geplant: Plan Juli, August, September jeweils 51,8 T€ pro Monat, die tatsächlichen Erlöse betragen im Juli 81,8 T€ (+30,0 T€), im August 120,6 T€ (+68,8 T€) und im September liegen die Erlöse mit 51,3 T€ fast genau im Plan.

- Mieten und Pachten:

Wie bereits per März und per Juli berichtet, führte der verspätete Pächterwechsel in der Gastronomie des HFB im Vergleich zum Plan zu niedrigeren Erträgen in Höhe von 4,3 T€

b) Photovoltaik:

Die Plan-Erlöse für die Photovoltaikanlagen belaufen sich per September 2012 auf 41,8 T€, tatsächlich konnten 48,4 T€ erzielt werden, das sind 6,6 T€ mehr als erwartet.

Für die Solaranlage auf dem Rathaus hat der SBB im August 2012 rückwirkend für den Zeitraum ab Jahresbeginn 2012 eine Zahlung seitens der RheinEnergie in Höhe von Brutto 7.242,00 € erhalten, seit September fließen die Abschlagszahlungen hierfür monatlich (1.207,00 € inkl. MwSt.).

c) Friedhofswesen:

Die Friedhofserlöse liegen per September 2012 um 12,6 T€ unter Plan (per Juni 2012 um 3,5 T€ unter Plan).

Des Weiteren sind per September 2012 unter anderem sowohl im Plan als auch in den Ist-Erlösen 10,5 T€ seitens der Deutschen Friedhofsgesellschaft (DFG) als anteiliges Vertragsentgelt per September 2012 für das Portajom und das Urnenfeld enthalten.

d) Erstattung von Gemeinden:

Die Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB (bis auf die Erstattung Defizit HFB, s.o.) liegt per September 2012 mit 1.791,7 T€ genau im Plan.

Betriebsaufwendungen

Der Betriebsaufwand liegt per September 2012 insgesamt um 68,6 T€ = 1,94 % unter Plan (Plan = 3.536,2 T€, Ist = 3.467,6 T€).

Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend kommentiert, es handelt sich im Einzelnen um folgende Positionen:

a) RHB-Stoffe / bezogene Waren:

Der Plan für RHB-Stoffe und bezogene Waren beträgt per September 643,1 T€, die Aufwendungen belaufen sich auf 649,3 T€, das sind um 6,2 T€ höhere Kosten als geplant (per Juni 20,6 T€ höhere Kosten als geplant). Während der Plan im Bereich Baubetriebshof um 26,3 T€ (11,81%) überschritten ist, zeigt das HFB niedrigere Aufwendungen im Vergleich zum Plan in Höhe von 20,1 T€ (-4,77%).

Im HFB ist die Plan-Unterschreitung insbesondere auf die Kostenart Wasser / Abwasser zurückzuführen, hier sind die Kosten per September 2012 um 36,5 T€ niedriger als geplant. Da die Monatsverteilung hierfür nicht gezwölfelt wurde, sondern an die Monatsverbräuche der Vorjahre angepasst wurde, ist möglicherweise diese Plan-Verteilung für das laufende Wirtschaftsjahr nicht korrekt, und die Kosten könnten sich im 4. Quartal 2012 wieder an den Jahresplan angleichen. Höhere Aufwendungen im Vergleich zum Plan sind per September 2012 jedoch in den Positionen Strom (+14,2 T€) und Gas (5,7 T€) zu verzeichnen.

Im Bereich des Baubetriebes resultieren die Plan/Ist-Abweichungen insbesondere aus

folgenden Sachkonten:

- **Unterhaltung Grundstücke und Gebäude:**
Für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude wurden per September 2012 17,9 T€ mehr aufgewendet als geplant, davon betreffen – wie bereits per Juni 2012 geschildert - 8,3 T€ die nicht geplante Reparatur des Daches der Fahrzeughalle des SBB. Aufwendungen in Höhe von 3,7 T€ betreffen die Umbaumaßnahmen zur Integration der Sparten Wasser und Abwasser. Die restliche Abweichung resultiert daraus, dass der Plan gezwölfelt ist und dass das Ist aperiodisch anfällt.
- **Treibstoffe:**
Per 3. Quartal 2012 beträgt der Plan für Treibstoffe 41,4 T€, die Ist-Kosten belaufen sich auf 48,7 T€, somit sind um 7,3 T€ höhere Kosten als geplant, verbucht. In diesem Wert ist allerdings bereits eine Lieferung von Dieselkraftstoff für die SBB-eigene Tankanlage enthalten: die Lieferung von 3.642 Litern Diesel zum Preis von insgesamt 5.200,78 € erfolgte am 26.09.2012 und ist zum Ende des Quartals noch fast vollständig im Bestand enthalten und noch nicht tatsächlich verbraucht. Insofern wird sich spätestens bei der Inventur zum Jahresende diese Abweichung nivellieren.

b) **Bezogene Leistungen:**

Der Plan für bezogene Leistungen beläuft sich per September 2012 auf insgesamt 540,9 T€, verbucht wurden Kosten in Höhe von 518,2 T€, somit handelt es sich um eine Verbesserung im Vergleich zum Plan in Höhe von 22,7 T€ (4,19%).

Wie bereits in den vorherigen Quartalsabschlüssen geschildert, ist der Plan für die meisten Positionen in dieser Rubrik gezwölfelt und die Ist-Kosten fallen aperiodisch an. In diesen Fällen handelt es sich nicht um „echte“ Plan-Ist-Abweichungen, sondern lediglich um Periodenverschiebungen.

Die Aufwendungen für Abfallentsorgung haben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres 2012 sehr positiv entwickelt: während bereits per Juni die Ausgaben hierfür um 5,4 T€ unter Plan lagen, hat sich dieser Trend auch per September fortgesetzt, und die positive Abweichung – vor allem im Bereich „Wilder Müll“ – ist per 3. Quartal auf nunmehr 12,1 T€ angewachsen. Dieser Trend ist vor allem auf die Einrichtung der Annahmestelle beim SBB für Elektroschrott zurückzuführen.

Die in den Vorperioden analysierten Aufwendungen in Bezug auf die Reparatur von Fahrzeugen (per Juni noch 8,5 T€ über Plan), haben sich im 3. Quartal 2012 im Vergleich zu den beiden ersten Quartalen nicht in dieser Höhe weiterentwickelt, so dass per September 2012 die Kosten hierfür um nunmehr lediglich 2,6 T€ über Plan liegen.

c) **Personalaufwand:**

Die geplanten Personalaufwendungen betragen per September 1.840,3 T€, dieser Plan wurde um 50,8 T€ unterschritten (per Juni 54,0 T€ unter Plan). Insofern hat sich an der Entwicklung (krankheitsbedingte Lohnausfälle, in denen die Lohnfortzahlung geendet hat, s. auch Halbjahresbericht 2012) nichts Grundlegendes geändert.

d) **Abschreibungen:**

Per September wurde die geplante AfA in Höhe von 272,2 T€ um 13,5 T€ überschritten, per Juni 2012 lag die Überschreitung noch bei 22,3 T€, nachdem dem geprüfte Jahresabschluss 2010 vorlag, haben sich die Saldenvorträge und somit die Abschreibungen des laufenden Jahres verändert.

e) **Sonstige betriebliche Aufwendungen:**

Per III. Quartal 2012 beläuft sich der Plan für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt (HFB + SBB) auf 239,8 T€, dieser Ansatz wurde mit 224,9 T€ um 14,9 T€ =

6,23% unterschritten (per Juni um 10,5 T€ = 5,07% unterschritten).

Wie bereits berichtet, ist die Hauptabweichungsursache die Position „Erstattung an Gemeinden“ mit einer positiven Abweichung in Höhe von 12,1 T€ (Zentrale Dienste: Versicherungswesen).

- f) Zinsen und ähnliche Erträge:
Per September 2012 waren Zinseinnahmen in Höhe von 0,4 T€ geplant, tatsächlich belaufen sich diese Erträge auf 2,6 T€
- g) Zinsen und ähnliche Aufwendungen:
Die Aufwendungen für Zinsen liegen mit 0,4 T€ geringfügig unter Plan.
- h) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:
Im Vergleich zum vorherigen Quartalsabschluss ergibt sich keine Veränderung: die Ausgaben hierfür liegen weiterhin um 0,5 T€ höher als geplant; diese Kosten stehen in direkter Verbindung mit den über Plan liegenden Zinserträgen, s. Position f).
- i) Sonstige Steuern:
Bei den hier geplanten Steuern handelt es sich in voller Höhe um KFZ-Steuern, die per September 2012 nahezu komplett im Plan liegen.

Fazit / Aussichten für das Gesamtjahr 2012:

Bereits im 3. Quartal 2012 sind Aufwendungen, die in Verbindung mit der ab 2013 neu einzurichtenden Sparte Wasser / Abwasser stehen, verbucht worden (u.a. Umbaumaßnahmen, s.o.), die im Wirtschaftsplan 2012 nicht enthalten waren. Diese Kosten werden separat erfasst, so dass sie jederzeit nachvollziehbar sind.

Darüber hinaus sind für den „normalen Geschäftsablauf“ keine größeren – nicht kompensierbaren – Kostenabweichungen zu erwarten.

Anlagen zum Sachverhalt

GuV per 09-2012

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Plan / Ist- Vergleich per September 2012 in EURO -

Abschluss per Q III / 2012	Plan per Sept. 2012	Ergebnis per Sept. 2012	Abweichung per Sept. 2012	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-665.584	-733.051	-67.467	-10,14%
* Erstattung für Defizit HFB	-487.505	0	487.505	100,00%
* Friedhofsgebühren	-188.280	-175.623	12.657	6,72%
* Erstattung von Gemeinden	-1.792.807	-1.791.668	1.139	0,06%
* andere sonstige Umsatzerlöse	-9.999	-5.270	4.729	47,29%
** Umsatzerlöse	-3.144.175	-2.705.612	438.563	13,95%
* Mieten und Pachten	-28.926	-26.524	2.402	8,31%
* Erstattung vom so. öff. Bereich	-32.535	-27.798	4.737	14,56%
* andere betriebliche Erträge	-66.507	-63.048	3.459	5,20%
** Sonstige betriebliche Erträge	-127.968	-117.369	10.599	8,28%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-3.272.143	-2.822.981	449.162	13,73%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	643.051	649.321	6.270	0,98%
* bezogene Leistungen	540.873	518.228	-22.645	-4,19%
** Materialaufwand:	1.183.924	1.167.549	-16.375	-1,38%
* Löhne und Gehälter	1.442.776	1.397.465	-45.311	-3,14%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	397.548	392.055	-5.493	-1,38%
** Personalaufwand:	1.840.324	1.789.521	-50.803	-2,76%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	272.187	285.637	13.450	4,94%
* Afa Umlaufvermögen	0	0	0	0,00%
** Abschreibungen:	272.187	285.637	13.450	4,94%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	239.810	224.878	-14.933	-6,23%
*** Betriebsaufwand	3.536.245	3.467.584	-68.661	-1,94%
* Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren	0	0	0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-375	-2.600	-2.225	593,27%
* Afa auf Finanzanlagen	0	0	0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.290	18.913	-377	-1,95%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	283.017	660.917	377.900	133,53%
* außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	150	686	536	357,11%
* sonstige Steuern	5.500	5.465	-35	-0,64%
***** ERGEBNIS per September 2012	288.667	667.067	378.400	131,09%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Hallen- und Freizeitbad

- Plan / Ist- Vergleich per September 2012 in EURO -

Abschluss per Q III / 2012	Plan per Sept. 2012	Ergebnis per Sept. 2012	Abweichung per Sept. 2012	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-665.584	-733.051	-67.467	-10,14%
* Erstattung für Defizit HFB	-487.505	0	487.505	100,00%
* Friedhofsgebühren			0	0,00%
* Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
* andere sonstige Umsatzerlöse	-9.999	0	9.999	100,00%
** Umsatzerlöse	-1.163.088	-733.051	430.037	36,97%
* Mieten und Pachten	-10.728	-6.426	4.302	40,10%
* Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
* andere betriebliche Erträge		-785	-785	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-10.728	-7.211	3.517	32,78%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-1.173.816	-740.262	433.554	36,94%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	420.193	400.141	-20.052	-4,77%
* bezogene Leistungen	37.840	25.494	-12.346	-32,63%
** Materialaufwand:	458.033	425.635	-32.398	-7,07%
* Löhne und Gehälter	371.904	368.395	-3.509	-0,94%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	105.102	96.789	-8.313	-7,91%
** Personalaufwand:	477.006	465.184	-11.822	-2,48%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	17.388	26.914	9.526	54,78%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Abschreibungen:	17.388	26.914	9.526	54,78%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	75.378	62.391	-12.987	-17,23%
*** Betriebsaufwand	1.027.805	980.123	-47.682	-4,64%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen			0	0,00%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	-146.011	239.862	385.873	-264,28%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0,00%
* sonstige Steuern	0	0	0	0,00%
***** ERGEBNIS per September 2012	-146.011	239.862	385.873	-264,28%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Baubetrieb / Friedhof

- Plan / Ist- Vergleich per September 2012 in EURO -

Abschluss per Q III / 2012	Plan per Sept. 2012	Ergebnis per Sept. 2012	Abweichung per Sept. 2012	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
* Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
* Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)	-188.280	-175.623	12.657	6,72%
* Erstattung von Gemeinden	-1.792.807	-1.791.668	1.139	0,06%
* andere sonstige Umsatzerlöse	0	-5.270	-5.270	-100,00%
** Umsatzerlöse	-1.981.087	-1.972.561	8.526	0,43%
* Mieten und Pachten	-18.198	-20.098	-1.900	-10,44%
* Erstattung vom so. öff. Bereich	-32.535	-27.798	4.737	14,56%
* andere betriebliche Erträge	-24.720	-13.828	10.892	44,06%
** Sonstige betriebliche Erträge	-75.453	-61.724	13.729	18,20%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-2.056.540	-2.034.285	22.255	1,08%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	222.858	249.180	26.322	11,81%
* bezogene Leistungen	503.033	492.734	-10.299	-2,05%
** Materialaufwand:	725.891	741.915	16.024	2,21%
* Löhne und Gehälter	1.038.418	1.000.678	-37.740	-3,63%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	283.482	287.318	3.836	1,35%
** Personalaufwand:	1.321.900	1.287.996	-33.904	-2,56%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	254.799	231.852	-22.947	-9,01%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Abschreibungen:	254.799	231.852	-22.947	-9,01%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	163.177	160.551	-2.626	-1,61%
*** Betriebsaufwand	2.465.767	2.422.314	-43.453	-1,76%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-375	-2.600	-2.225	593,27%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	375	0	-375	-100,00%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	409.227	385.429	-23.798	-5,82%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	150	686	536	357,11%
* sonstige Steuern	5.500	5.465	-35	-0,64%
***** ERGEBNIS per September 2012	414.877	391.580	-23.297	-5,62%

Stadtbetrieb Bornheim hier: Betriebsteil Photovoltaik

- Plan / Ist- Vergleich per September 2012 in EURO -

Abschluss per Q III / 2012	Plan per Sept. 2012	Ergebnis per Sept. 2012	Abweichung per Sept. 2012	%
* Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB			0	0,00%
* Erstattung für Defizit HFB			0	0,00%
* Friedhofsgebühren (inkl. Ehrengräber etc.)			0	0,00%
* Erstattung von Gemeinden			0	0,00%
* andere sonstige Umsatzerlöse			0	0,00%
** Umsatzerlöse	0	0	0	0,00%
* Mieten und Pachten			0	0,00%
* Erstattung vom so. öff. Bereich			0	0,00%
* andere betriebliche Erträge	-41.787	-48.434	-6.647	-15,91%
** Sonstige betriebliche Erträge	-41.787	-48.434	-6.647	-15,91%
*** Umsatzerlöse und Erträge	-41.787	-48.434	-6.647	-15,91%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren			0	0,00%
* bezogene Leistungen			0	0,00%
** Materialaufwand:	0	0	0	0,00%
* Löhne und Gehälter	32.454	28.392	-4.062	-12,52%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	8.964	7.948	-1.016	-11,33%
** Personalaufwand:	41.418	36.341	-5.078	-12,26%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	0	26.871	26.871	0,00%
* Afa Umlaufvermögen			0	0,00%
** Abschreibungen:	0	26.871	26.871	0,00%
* sonstige betriebliche Aufwendungen	1.255	1.936	681	54,23%
*** Betriebsaufwand	42.673	65.147	22.474	52,67%
* Erträge aus Beteiligungen			0	0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren			0	0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			0	0,00%
* Afa auf Finanzanlagen			0	0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18.915	18.913	-2	0,01%
**** Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit	19.801	35.626	15.825	79,92%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0,00%
* sonstige Steuern	0	0	0	0,00%
***** ERGEBNIS per September 2012	19.801	35.626	15.825	79,92%

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	27.11.2012
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	569/2012-SBB
Stand	05.11.2012

Betreff Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beschließt den Wirtschaftsplan 2013 wie folgt:

Stadtbetrieb Bornheim (SBB) AÖR

Wirtschaftsplan Geschäftsjahr 2013

I.	Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 wird im	
	Erfolgsplan	
	mit Aufwendungen von	5.338.634 €
	mit Erträgen von	4.688.634 €
	Vermögensplan	
	mit Ausgaben von	354.000 €
	mit Einnahmen von	1.004.000 €
	festgestellt.	
II.	Kredite sind in Höhe von 150.000 € veranschlagt.	
III.	Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.	
IV.	Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Geschäftsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, beträgt 1.000.000 €	
V.	Die Ausgaben (Ansätze und Verpflichtungsermächtigungen) im Erfolgs- und Vermögensplan sind jeweils gegenseitig deckungsfähig.	
VI.	Mehrausgaben für vermögenswirksame Vorhaben, die den Betrag von 25.000 € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates	

Sachverhalt

Vorbemerkungen zum Wirtschaftsplan 2013

1. Grundlagen

Die Finanzwirtschaft des Stadtbetriebs Bornheim AöR basiert auf einem integrierten, umfassenden Rechnungswesen. Dieses ist betriebswirtschaftlich orientiert und gewährleistet Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Transparenz.

Eine Anlagenbuchhaltung zum Nachweis des Vermögens und zur Berechnung der Abschreibungen ist vollständig eingerichtet, so dass für den Plan 2013 die Abschreibungen für jede Anlagenklasse ermittelt werden konnte.

Die Abwicklung aller relevanten Geschäftsprozesse erfolgt innerhalb der Standardsoftware SAP, es werden letztendlich die Module Finanzwesen einschließlich Anlagenbuchhaltung und Controlling/Kostenrechnung genutzt.

Der Verwaltungsrat stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Aufgrund der veränderten Darstellung der Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB für das Defizit HFB (im Wirtschaftsplan 2013 in Höhe von 650.000 €, analog 2012) gilt dieses nicht für den Wirtschaftsplan 2013:

Entgegen den Überlegungen bei der Erstellung der Wirtschaftspläne der Vorjahre handelt es sich bei den geplanten Einzahlungen der Stadt Bornheim an den SBB für das HFB in Höhe von 650.000,00 € im Jahr 2013 um Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR; es erfolgt zunächst keine ertragswirksame Vereinnahmung. Mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates im Folgejahr im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses kann der ausgewiesene Verlust durch eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden. Insofern zeigt der Wirtschaftsplan ein negatives Ergebnis in Höhe von -650.000 €.

2. Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2013

Das Gesamtvolumen des Wirtschaftsplanes 2013 ist gegenüber dem Vorjahr um 245.839 €, das sind 4,83 % gestiegen. Eine der Hauptursachen hierfür ist die Steigerung der Personalkosten um 111.381 € (+4,24%) im Vergleich zum Vorjahresplan. Diese Erhöhung resultiert aus dem Tarifabschluss TVÖD aus dem Frühjahr 2012, demnach steigen die Entgelte der Tarifbeschäftigten ab 01.03.2012 um +3,5%, ab 01.01.2013 um +1,4% und ab 01.08.2013 um +1,4%.

Die Steigerung der Energiekosten im HFB konnte teilweise durch eine Gebührenerhöhung kompensiert werden.

Eine weitere Erhöhung um 146.155 € im Vergleich zum Vorjahresplan (sowohl in den Kosten als auch in den Erlösen) resultiert aus den ab 2013 zu erbringenden Leistungen „Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung“

Die Abschreibungen wurden nach einzelnen Anlageklassen ermittelt und in der GuV dargestellt.

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Vergleich Plan 2013 / Plan 2012 in EURO -

	Plan 2013	Plan 2012	Mehr / Weniger	
	in €	in €	in €	in %
** Umsatzerlöse	-4.492.739	-4.917.315	-424.576	-8,63%
* Bestandsveränderung			0	0,00%
* Andere aktivierte Eigenleistungen			0	0,00%
** Sonstige betriebliche Erträge	-195.895	-175.480	20.415	11,63%
*** Σ Erlöse und Erträge	-4.688.634	-5.092.795	-404.161	-7,94%
* RHB-Stoffe / bezogene Waren	941.150	890.050	51.100	5,74%
* bezogene Leistungen	933.620	792.420	141.200	17,82%
** Σ Materialaufwand:	1.874.770	1.682.470	192.300	11,43%
* Löhne und Gehälter	2.142.786	2.055.667	87.119	4,24%
* soziale Abgaben / Altersversorgung	593.971	569.709	24.262	4,26%
** Σ Personalaufwand:	2.736.757	2.625.376	111.381	4,24%
* Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	401.161	362.912	38.249	10,54%
* Afa Umlaufvermögen	0	0	0	0,00%
** Σ Abschreibungen:	401.161	362.912	38.249	10,54%
* Sonstige betriebl. Aufwendungen	274.616	299.514	-24.898	-8,31%
*** Betriebsaufwand	5.287.304	4.970.272	317.032	6,38%
* Erträge aus Beteiligungen				0,00%
* Erträge aus anderen Wertpapieren				0,00%
* Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-2.000	-500	1.500	300,00%
* Afa auf Finanzanlagen				0,00%
* Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.280	113.680	-70.400	-61,93%
**** Ergeb.aus gew. Geschäftstätigkeit	639.950	-9.343	649.293	-6949,51%
* außerordentliche Erträge			0	0,00%
* außerordentliche Aufwendungen			0	0,00%
** Außerordentliche Ergebnis	0	0	0	0,00%
* Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	550	200	350	175,00%
* sonstige Steuern	9.500	9.143	357	3,90%
***** ERGEBNIS	650.000	0	650.000	100,00%

3. Kredite und Verbindlichkeiten

Der SBB wird auch im Jahr 2013 alle Ersatz-Investitionen aus den kapitalisierten Abschreibungsbeträgen finanzieren. (Siehe hierzu auch die Erläuterungen zum Vermögensplan). Neue Investitionen werden aus nicht ausgeschöpften Abschreibungen der Vorjahre finanziert.

Als Projekte sind für 2013 zum Einen die Gründung einer GmbH geplant, mit der Einzahlung des Stammkapitals in Höhe von 25.000 €, die Notarkosten hierzu werden sich auf ca. 500 € belaufen. Zum Anderen kann die Sanierung der Friedhofsmauer Merten alt nicht komplett aus den Einnahmen des laufenden Geschäfts finanziert werden (in 2013 lediglich der erste Bauabschnitt in Höhe von 17.180 €), so dass diese Maßnahme als Projekt dargestellt ist.

Die Kassenkreditermächtigung wurde im laufenden Wirtschaftsjahr bisher nicht in Anspruch genommen. Für das Wirtschaftsjahr 2013 wird die Ermächtigung daher analog 2012 dargestellt.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind im bisherigen Geschäftsbetrieb lediglich in Verbindung mit der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen entstanden (PV-Anlage des SBB auf der „gelben Halle“ und PV-Anlage auf der Europaschule). Für das Wirtschaftsjahr 2013 ist die Finanzierung eines BHKW im Baubetriebshof in Höhe von 100.000 € geplant, hinzu kommen 50.000 € für die Sanierung der Friedhofsmauer Merten alt (s.o.).

Der bisherige Geschäftsverlauf erfordert außer den im Vermögensplan dargestellten Rücklagen keine weiteren Sonder-Rücklagen.

Zinsen und Tilgung für den Schuldendienst gegenüber der Stadt Bornheim, die aus einem Darlehen seitens der Stadt Bornheim an den SBB - anteilig für das übertragene Vermögen gemäß Eröffnungsbilanz resultieren, sind für das Planjahr 2013 nicht geplant. In Absprache mit dem Kämmerer wurde die Ablösung des Darlehens ab frühestens 2015 angedacht.

Anlagen zum Sachverhalt

1. Gesamtergebnisplan 2013
2. Deckblatt Erfolgsplan 2013
3. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2013
4. Kalkulation SBB Plan 2013
5. Deckblatt Kennzahlen HFB
6. Kostendeckungsgrad HFB
7. Deckblatt Stellenplan
8. Stellenplan A + B 2013

Gesamtergebnisplan		Planung 2010	Planung 2011	Planung 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015	Planung 2016
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
3	+ Sonstige Transfererträge	-1.838.099	-2.002.308	-688.883	-38.883	-38.883	-38.883	-38.883
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.651.862	-2.053.169	-2.100.660	-2.326.282	-2.326.282	-2.326.282	-2.326.282
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	-61.247	-78.395	-137.075	-168.451	-168.451	-168.451	-168.451
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.188.819	-2.081.708	-2.166.179	-2.155.018	-2.155.018	-2.155.018	-2.155.018
7	+ Sonstige ordentliche Erträge							
8	+ Aktivierte Eigenleistungen							
9	+/- Bestandsveränderungen							
10	= Ordentliche Erträge	-5.740.028	-6.215.578	-5.092.795	-4.688.634	-4.688.634	-4.688.634	-4.688.634
11	- Personalaufwendungen	2.859.491	2.848.106	2.625.376	2.736.757	2.736.757	2.736.757	2.736.757
12	- Versorgungsaufwendungen							
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.586.817	345.110	1.682.470	1.874.770	1.874.770	1.874.770	1.874.770
14	- Bilanzielle Abschreibungen	436.420	458.981	362.912	401.161	401.161	401.161	401.161
15	- Transferaufwendungen	583.172	1.000.057	0	0	0	0	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	258.947	1.548.144	308.857	284.666	284.666	284.666	284.666
17	= Ordentliche Aufwendungen	5.724.847	6.200.398	4.979.615	5.297.354	5.297.354	5.297.354	5.297.354
18	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-15.180	-15.180	-113.180	608.720	608.720	608.720	608.720

Gesamtergebnisplan		Planung 2010	Planung 2011	Planung 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015	Planung 2016
19	+ Finanzerträge	-500	-500	-500	-2.000	-2.000	-2.000	-2.000
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	15.680	15.680	113.680	43.280	43.280	43.280	43.280
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	15.180	15.180	113.180	41.280	41.280	41.280	41.280
22	= Ordentliches Ergebnis (Zeilen 18 und 21)	0	0	0	650.000	650.000	650.000	650.000
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0	0	0
25	= Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0						
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	0	0	0	650.000	650.000	650.000	650.000

Gesamtfinanzplan		Planung 2010	Planung 2011	Planung 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015	Planung 2016
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	-1.838.099	-2.002.308	-688.883	-38.883	-38.883	-38.883	-38.883
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-1.651.862	-2.053.169	-2.100.660	-2.326.282	-2.326.282	-2.326.282	-2.326.282
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-61.247	-78.395	-137.075	-168.451	-168.451	-168.451	-168.451
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	-2.188.819	-2.081.708	-2.166.179	-2.155.018	-2.155.018	-2.155.018	-2.155.018
7	+ Sonstige Einzahlungen				-650.000	-650.000	-650.000	-650.000
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen							
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-5.740.027	-6.215.578	-5.092.795	-5.338.634	-5.338.634	-5.338.634	-5.338.634
10	- Personalauszahlungen	2.859.491	2.848.106	2.625.376	2.736.757	2.736.757	2.736.757	2.736.757
11	- Versorgungsauszahlungen							
	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	1.586.817	345.110	1.682.470	1.874.770	1.874.770	1.874.770	1.874.770
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	15.180	15.180	113.180	41.280	41.280	41.280	41.280
14	- Transferauszahlungen	583.172	1.000.057	0	0	0	0	0
15	- sonstige Auszahlungen	695.367	2.007.125	671.769	685.827	685.827	685.827	685.827
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.740.028	6.215.578	5.092.795	5.338.634	5.338.634	5.338.634	5.338.634
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 9 ./.. 16)	0						

Gesamtfinanzplan		Planung 2010	Planung 2011	Planung 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015	Planung 2016
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen							
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen							
	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen							
	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	-436.420	-458.981	-362.912	-401.161	-401.161	-401.161	-401.161
22	+ sonstige Investitionseinzahlungen							
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-436.420	-458.981	-362.912	-401.161	-401.161	-401.161	-401.161
	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken/Gebäuden							
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	173.500	199.000	171.000	186.000	186.000	186.000	186.000
	Auszahlungen für Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	137.100	192.100	125.500	168.000	168.000	168.000	168.000
	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen							
	Auszahlungen für Erwerb von aktivierbaren Zuwendungen							
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen		67.881				0	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten	310.600	458.981	296.500	354.000	354.000	354.000	354.000

Gesamtfinanzplan		Planung 2010	Planung 2011	Planung 2012	Planung 2013	Planung 2014	Planung 2015	Planung 2016
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 23 und 30)	-125.820	0	-66.412	-47.161	-47.161	-47.161	-47.161
32	= Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (17 und 31)	125.820	0	66.412	47.161	47.161	47.161	47.161
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen							
34	- Tilgung und Gewährung von Darlehen							
35	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0	0	0	0
36	= Änderung des Bestands an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 35)							
37	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln							
38	= Liquide Mittel (= Zeilen 36 und 37)							

Erfolgsplan und mittelfristige Ergebnisplanung

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan des Stadtbetriebs Bornheim für das Geschäftsjahr 2013

Vorbemerkung

Wie bereits in den Vorjahren erfolgt die Erlös- und Ertragsplanung differenziert einerseits nach den verschiedenen unmittelbar zufließenden Erträgen wie beispielsweise Mieteinnahmen und Erlösen wie die Eintrittsgelder des Hallenfreizeitbades, die Friedhofsgebühren oder die Einspeisevergütung aus den Photovoltaik-Anlagen. Zum Anderen erfolgt eine Planung auf Basis der mit verschiedenen Fachbereichen der Stadt Bornheim abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen in deren verschiedenen Produktbereichen.

Da die Stadt Bornheim im Jahr 2011 einen Doppelhaushalt für den Planungszeitraum 2012 und 2013 beschlossen hat, sind die Erstattungen, die der SBB seitens der Stadt für das Planjahr 2013 erhalten wird, nicht neu verhandelt worden, d.h., die Zahlungen werden sich im Wirtschaftsjahr 2013 im Vergleich zu dem Jahr 2012 in den einzelnen Positionen nicht wesentlich verändern.

Niedrigere Zahlungen seitens der Stadt an den SBB sind lediglich in Bezug auf die Sportplatzpflege zu erwarten, aufgrund der derzeitigen personellen Situation (krankheitsbedingter Ausfall des zuständigen Mitarbeiters im Rathaus) kann die genaue Höhe zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht ermittelt werden.

Hinzugekommen im Vergleich zu 2012 ist das Leistungsmodul „Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung“ mit Erträgen und Aufwendungen in Höhe von jeweils 146.155 €.

Keine Änderung wird sich in der Höhe der Erstattung für das Defizit im Bereich HallenFreizeitBad (650 T€) ergeben, jedoch ändert sich die Darstellung im Wirtschaftsplan 2013 im Vergleich zu den Vorjahren:

Entgegen den Überlegungen bei der Erstellung der Wirtschaftspläne der Vorjahre handelt es sich bei den geplanten Einzahlungen der Stadt Bornheim an den SBB für das HFB in Höhe von 650.000,00 € im Jahr 2013 um Kapitalzuschüsse der Stadt Bornheim zur Kapitalstärkung der AöR; es erfolgt zunächst keine ertragswirksame Vereinnahmung. Mit einem entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrates im Folgejahr im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses kann der ausgewiesene Verlust durch eine entsprechende Entnahme aus der Kapitalrücklage gedeckt werden.

Umsatzerlöse

HFB Die in der Verwaltungsratssitzung am 27.06.2012 beschlossene Gebührenerhöhung – zur teilweisen Deckung der Kostensteigerungen im HFB im Energie- und Personalbereich von ca. 86 T€ – führt im Wirtschaftsplan 2013 zu Mehr-Erlösen aus Eintrittsgeldern in Höhe von 42.275 € im Vergleich zum Vorjahresplan.

Das von den Kunden bereits im Herbst 2012 sehr gut angenommene erweiterte Angebot in Form von Aqua-Cycling Kursen, lässt für das Planjahr 2013 auf höhere Einnahmen von 37.677 € schließen.

Die geplanten Einnahmen im Bereich des Schulschwimmens haben sich wegen minimal verminderter Nachfrage seitens der nicht-städtischen Schulen geringfügig (um 483,00 €) verringert.

Friedhofsgebühren Die Plan-Erlöse für das Jahr 2013 im Bereich der Friedhöfe sind in gleicher Höhe wie im Wirtschaftsplan 2012 angesetzt worden. Basis für den Vorjahresplan war die Kalkulation der Sterbefälle mit den entsprechenden Gebühren des Wirtschaftsjahres 2011.

Sonstige betriebliche Erträge

Mieten und Pachten:

- HFB die geplante Vermietung von Räumen im HFB an die Fa. ACTIC führt in 2013 zu Plan-Erträgen von 20.520 €.
- SBB Ein Teil der bisher an das THW vermieteten Büroräume wird ab 2013 vom SBB für die neu zu integrierenden Sparten „Wasser- und Abwasser“ genutzt, die daraus resultierenden Mietmindereinnahmen belaufen sich auf -8.424 €.
- Friedhöfe Die Fa. „DFMG Deutsche Funkturm GmbH“ aus Münster zahlt ab Oktober 2012 monatlich 250 € Pacht an den SBB, da ein vor Jahren errichteter Funkturm auf dem Grundstück FH Hersel steht. Der hierüber seinerzeit zwischen der Stadt Bornheim und der Fa. DFMG geschlossene Vertrag wurde 1:1 vom SBB als Rechtsnachfolgerin übernommen; der Vertrag läuft mindestens bis zum 31.05.2022 und führt zu jährlichen Miet- bzw. Pachteinahmen in Höhe von 3.000 €.
- Photovoltaik Die Plan-Einspeisevergütung für die Photovoltaik-Anlage auf der „gelben Halle“ liegt wie im Vorjahr bei 13.254 €. Die unterjährigen Zahlungen seitens der RheinEnergie für die PV-Anlagen auf den Dächern der städtischen Schulen lässt vermuten, dass sich diese Erlöse in 2013 um ca. 4.550 € erhöhen werden.

Die Ende Dezember 2011 in Betrieb genommene Solaranlage auf dem Rathaus wird in 2013 geplante Erlöse in Höhe von 12.000 € erbringen.

RHB-Stoffe / bezogene Waren

522100 Strom Aufgrund der seitens der Stromlieferanten angekündigten Preissteigerungen und der vor allem im HFB zu erwartenden Verbrauchssteigerung, werden im Jahr 2013 im HFB 12.500 € mehr budgetiert als in 2012.

Im Bereich der Friedhöfe wird die Preissteigerung durch Strom-Minderverbräuche kompensiert, denn verbrauchsintensive Heizgebläse wurden durch energiesparende Geräte ersetzt.

522200 Gas	Während im HFB mit massiven Mehrausgaben für Gas gerechnet wird (61.000 € mehr als im Wirtschaftsjahr 2012) bleibt der Planansatz für den Baubetriebshof analog 2012 bei 18.500 €. Grund für diese Annahme ist, dass das im Jahr 2013 im SBB einzurichtende BHKW mit zu erwartendem niedrigerem Gasverbrauch die höheren Gaspreise ausgleichen wird.
522700 Wasser und 522800 Abwasser	Die Planwerte für Wasser und Abwasser haben sich für das Wirtschaftsjahr 2013 im Vergleich zum Planjahr 2012 nicht verändert und wurden in gleicher Höhe (insgesamt 190.800 €) übernommen.
522600 Treibstoffe	Die Treibstoffkosten sind unverändert im Vergleich zum Plan 2012 und liegen bei 55.200 €, u.a., da neue, umweltfreundlichere Fahrzeuge - im Vergleich zu Alt-Fahrzeugen mit teilweise sehr hohem Treibstoff-Verbrauch - im Einsatz sind.
523100 Grdst./Gebäude	Für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude haben sich im Bereich des Baubetriebes keine Änderungen zum Vorjahresplan ergeben. Im Bereich des HFB ist die Höhe der Plankosten in dieser Position mit 30.000 € im Vergleich zum Vorjahresplan um 20.000 € niedriger, da die Sanierung des Brunnen Freibad (Plan 2012: 19.000 €) in 2013 nicht geplant ist. Der Plan 2012 beinhaltete die Instandsetzung Überlaufrinne Variobecken mit 15.000 €, in 2013 ist die Maßnahme „Anpassung Sanitätsraum an geltendes Recht (Erste Hilfe)“ mit 14.000 € vorgesehen.
523130 Reinigung	Das Konto „Reinigung“ zeigt die Material- und Sachkosten für Streusalz (25.000 €) und Ölbindemittel (1.000 €) in gleicher Höhe des Vorjahresplanes. Die entsprechenden Fremd- und Dienstleistung für Straßenreinigung, Ölspur beseitigen und für Winterdienst befinden sich unter der Position „529100 = bezogene Leistungen“.
523200 Straßen	Für die Unterhaltung von Straßen, öffentlichen Plätzen etc., wurden (analog 2011 und 2012) 70.000 € für das Jahr 2013 eingeplant.
523600 Unterhalt. BGA	Unter diesem Sachkonto ist der Aufwand für die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung geplant, für 2012 32.000 €, davon betreffen 30.000 € Aufwendungen für das HFB.
524901 Verkehrsschilder	Die Plan-Aufwendungen für die Verkehrsschilder wurden analog der Vorjahre in 2013 mit 15.000 € budgetiert.
524902 Spielplätze	Für die Instandhaltung und Reparatur von Kinderspielplätzen sind 15.000 € Material- und Sachkosten im Jahr 2013 geplant, dies entspricht auch dem Vorjahresplanwert.
524903 Sportplätze	Die Sachkosten für die Reparatur und die Instandhaltung von Sportplätzen sind im Plan 2013 zunächst in gleicher Höhe angesetzt, wie im Vorjahr. Dieser Wert korrespondiert mit den Erstattungen seitens der Stadt für die Sportplatzpflege (s. auch

„Vorbemerkungen), und wird sich möglicherweise proportional zu den Erlösen vermindern.

524904 mot. Kleinger. Erfahrungsgemäß werden die Kosten für die Instandhaltung und die Reparatur von motorisierten Kleingeräten einen Wert von 12.000 nicht überschreiten, insofern ergibt sich keine Veränderung zu den Vorjahren.

543110 Verbrauch Im HFB ist hier der Aufwand für Chemikalien (z.B.: Chlorgas, Schwefelsäure, Chlorbleichlauge, Reinigungsmittel etc.) mit 32.000 € geplant. Im Baubetriebshof sind unter dieser Position Mähköpfe, Ketten für Sägen, Abfallsäcke und ähnliche Verbrauchsmaterialien geplant (6.400 €).

Bezogene Leistungen

523110 Wartung Von den insgesamt eingeplanten 21.590 € entfallen auf den Baubetriebshof insgesamt 1.590 €. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Plankosten für Wartung und Reparatur der Heizung weggefallen (-2.210 €), da ab 2013 eine neue Heizungsanlage geplant ist.

Der überwiegende Teil der Plankosten betrifft mit 20.000 € das HFB und beinhaltet u.a. folgende Einzelposten der Gebäudetechnik:

- Hubböden 4.000 €
- Chlordosieranlage 4.900 €
- Heizung / Lüftung 4.000 €
- Umwälzpumpen 1.900 €
- Brand- und Einbruchmeldeanlage 1.500 €
- Zuluftgerät Kleinkinderbereich 1.000 €
- Schaltschränke 1.000 €

523140 Sanierung Die Sanierung weiterer Friedhofswege ist auch im Jahr 2013 vorgesehen. Die hierfür in den Vorjahren getätigten Ausgaben wurden jedoch auf Wunsch der Wirtschaftsprüfer als Investitionen statt als Kosten verbucht, insofern erscheinen die hierfür vorgesehenen 25.000 € im Plan 2013 unter den Investitionen.

Die Sanierung der Friedhofsmauer auf dem Friedhof Merten alt wird nach ersten Kostenschätzungen ca. 68.180 € kosten und kann nur zum Teil aus den laufenden Einnahmen finanziert werden, insofern steht für den 1. Bauabschnitt aus SBB-eigenen Mitteln in 2013 ein Betrag 17.180 € zur Verfügung. Daher ist diese Sanierung auch unter den Projekten dargestellt, mit einer Kreditaufnahme von 50T€.

523300 Maschinen Für die Unterhaltung von Maschinen und techn. Anlagen sind 10.000 € mehr budgetiert als im Vorjahr, dieser Betrag betrifft die Umwälzpumpen im Warmbecken im HFB.

523400 Fahrzeuge Im Bereich des Baubetriebes bleibt der Planansatz für Unterhaltung und Reparatur der Fahrzeuge analog 2012 bei 70.000 €, im HFB ist davon auszugehen, dass sich die Aufwendungen hierfür um 2.000 € auf lediglich 500 € in 2013 verringern.

523500 Betriebsvor. Auf dem Konto „Instandhaltung Betriebsvorrichtungen“ sind die Aufwendungen in Bezug auf die Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung in Höhe von 146.155 € geplant.

523710 Abfallentsorg. Für die Abfallentsorgung sind in 2013 insgesamt 58.000 € geplant, im Vergleich zum Plan 2012 sind das 20.500 € weniger.

Da die Aufwendungen für „Wilden Müll“ in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen sind – u.a. aufgrund der Elektroschrott-Annahmestelle im Baubetriebshof – , beträgt der Plan hierfür in 2013 lediglich 1.000 €. Die hier im Vergleich mit dem Plan 2012 eingesparten 11.500 € können somit größtenteils zur Deckung der Kosten im Bereich der Friedhofs-Abfälle verwendet werden.

Weiteres Einsparpotential ist bei der Entsorgung von Grünabfällen aus städtischen Grünanlagen zu verzeichnen: hier wurde der Planwert 2013 an die Ist-Kosten 2012 (Ist per September 2012 plus Forecast Oktober – Dezember 2012) angepasst und beträgt nunmehr 10.000 €, das sind 20.000 € weniger als im Plan 2012 veranschlagt.

529100 bez. Leistungen Die hier geplanten sonstigen Sach- und Dienstleistungen belaufen sich auf 388.360 € , das sind 46.400 € mehr als in 2012 und basieren auf abgeschlossenen Verträgen. Im Bereich Baubetrieb sind hier vor allem folgende Positionen zu erwähnen:

- Man. Bestattungen (Fa. Held) 178.224 €
(40.000 € mehr im Vergleich zum Plan 2012)
- Winterdienst (Fa. Poensgen) 80.000 €
(analog Plan 2012)
- Strassenkontrollen (Fa. Piecuch) 38.000 €
(keine Veränderung im Vergleich zum Plan 2012)
- Manuelle Straßenreinigung (Fa. Poensgen) 30.000 €
(keine Abweichung zum Plan 2012)
- Überprüfung Brückenbauwerk Sechtem 10.000 €
- Baumpflege, die spezielle Ausrüstung und/oder eine spezielle Klettertechnik erfordert und nicht vom SBB selbst ausgeführt werden kann 9.500 €
- Spielplatzkontrollen (Fa. Piecuch) 8.200 €
- Beseitigung von Ölspuren 5.000 €
- Grabmalkontrollen (Fa. Piecuch) 4.000 €

Im HFB haben sich die Plan-Aufwendungen im Vergleich zum Jahr 2012 um 7.400 € erhöht, es handelt sich hierbei um die Mehraufwendungen für die zusätzliche Honorarkraft Aqua-Cycling. Im Einzelnen handelt es sich überwiegend um folgende Positionen:

- Honorarkraft Aqua-Jogging/Aqua-Cycling 10.000 €
- Wasseranalysen 3.900 €
- Servicevertrag Kassenanlage 1.200 €
- Sicherheitsdienst Freibad 1.000 €

529900 Andere Die „anderen Sach- und Dienstleistungen“ betreffen im HFB den Erlösanteil Solarien und Massageliegen, abzuführen an die Firmen „Dorena“ und „Innovib“ analog Plan 2012 5.160 €

- 542120 Miete BGA Bei den Aufwendungen für Miete Betriebs- und Geschäftsausstattung handelt es sich insbesondere um Leihgeräte wie z.B. Arbeitsbühnen für die Baumpflege, Stubbenfräsen und Mietbagger. Im Bereich der Sportplätze werden Besander und Vertikutierer zum Einsatz kommen. Für 2013 wurden insgesamt 10.500 € eingeplant.
- 542200 Leasing Der Plan 2013 für Leasing umfasst 3.400 € für das Kfz des Herrn Bürgermeister (analog Plan 2012).

Personalaufwand

- div. Aufwandskonten Die Plan-Personalkosten sind für das Jahr 2013 mit 2.736.757 € budgetiert, das sind 111.381 € (+ 4,24%) mehr als im Planjahr 2012. Diese Erhöhung resultiert aus dem Tarifabschluss TVÖD aus dem Frühjahr 2012, dieser besagt, dass die Entgelte der Tarifbeschäftigten wie folgt steigen: ab 01.03.2012 + 3,5%, ab 01.01.2013 + 1,4% und ab 01.08.2013 + 1,4%.

Abschreibungen

- div. Aufwandskonten Da die Anlagenbuchhaltung des SBB komplett eingerichtet ist, ist es möglich, die Plan-Abschreibungen im Jahr 2013 erstmalig nach den einzelnen Anlagenklassen differenziert zu ermitteln und darzustellen.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

- 523610 Unterhalt. EDV Der Einsatz der Software „ARES“ im Bereich des Baubetriebshofes und des Friedhof-Programms „WINFRIED“ machen einen Pflegeaufwand (Support und Softwarepflege) in Höhe von 7.900 € erforderlich.
- 523720 Geb.Reinigung Die Kosten für die Gebäudereinigung im Baubetriebshof betragen im Plan 2013 15.300 €, die Reinigung der Friedhofskapellen ist mit 700 € geplant.
- 525200 Erstattungen Die Höhe des Betrages, der seitens des SBB an die Stadt Bornheim erstattet wird, hat sich im Planjahr 2013 im Vergleich zu 2012 um 12.148 € vermindert. Diese Einsparung resultiert aus der Position „Erstattung für Zentrale Dienste“ und hier insbesondere aus den Leistungen in Bezug auf Versicherungen, da für den SBB nicht mehr, wie in der Vergangenheit 400h sondern laut Vereinbarung lediglich 200h aufgewendet werden müssen.
- Die Erstattungsbeträge an die Stadt basieren auf entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen; für manche Bereiche (z.B. Porto- und Büromaterial etc.) erfolgen Spitzabrechnungen zum Jahresende.

559900 Andere sonst. Im Plan 2013 ist die Position „Andere sonstige Finanzaufwendungen“ mit 300 € hinzugekommen, hierbei handelt es sich um die Gebühren, die die Volksbank für die EC-Cash-Zahlungen im HFB in Rechnung stellt.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

551800 Zinsen Im Plan 2013 sind im Vergleich zum Plan 2012 Zinsaufwendungen in Höhe von 9.600 € hinzugekommen, diese resultieren aus dem Investitionskredit zur Finanzierung des BHKW in Höhe von 125.000 €.

Die Ablösung des Darlehens an die Stadt Bornheim ist in Absprache mit dem Kämmerer frühestens ab 2015 angedacht, insofern entfallen die Planwerte für Zins- und Tilgung der Verbindlichkeiten in Bezug auf die Übernahme des Anlagevermögens (vergl. Eröffnungsbilanz) in Höhe von 80.000 € im Vergleich zum Planjahr 2012.

Vermögensplan

Zielsetzung des SBB ist es, Erneuerungen im Bestand (sowohl bei Baumaßnahmen als auch bei der Ersatzbeschaffung von beweglichem Vermögen) möglichst ohne Kreditaufnahmen umzusetzen.

Zu diesem Zweck ist es erforderlich, die aktivierten Abschreibungen soweit sie nicht benötigt werden einer Rücklage zuzuführen um größere Maßnahmen finanzieren zu können.

Die für 2013 geplanten Investitionen und Projekte sind einzeln in der Kalkulation dargestellt.

Im Bereich Baubetrieb entstehen Abschreibungen in Höhe von 365.266,- € denen geplante Investitionen von 344.000,- € gegenüberstehen. Es handelt es sich um Ersatz-Investitionen in Höhe von 153.000 €, die Neu-Investitionen belaufen sich auf 191.000 €.

Im Vergleich zum Plan 2012 sind Abschreibungen in Höhe von 27.650 € im Bereich der Friedhöfe gestiegen. Diese höheren Werte resultieren u.a. aus der Sanierung der Friedhofswege.

Die für das HFB geplanten Investitionen belaufen sich auf 10.000 €, es handelt sich um Ersatz-Investitionen.

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto	PLAN 2013		PLAN 2013		PLAN 2012	
	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenreizeitbad	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte	PLAN 2013	PLAN 2012
Umsatzerlöse:						
432100 Erlöse aus Eintrittsgeldern		-656.937	-656.937	-614.662		
432100 Erlöse aus Eintrittsgeldern hier: Aqua Jogging und Aqua Cycling		-45.177	-45.177	-7.500		
432901 Friedhofsgebühren	-903.754		-903.754	-903.754		
432901 Erstattungen Ehrenfriedhöfe	-6.800		-6.800	-6.800		
432901 Erstattungen Judenfriedhöfe	-3.200		-3.200	-3.200		
432906 Ben.geb Schulschwimmen		-251.045	-251.045	-251.528		
441700 Andere sonstige Umsatzerlöse (HFB)		-13.130	-13.130	-13.330		
442300 Erstattungen von Gemeinden						
div. FB:						
Fuhrpark Rathaus	-42.300		-42.300	-42.300		
Erstattung für Defizit HFB				-650.000		
FB 1 Bedarfsposition Beschwerdemanagement (für Bürgermeister)	-5.000		-5.000	-5.000		
FB 1 Unterhaltung von Sportplätzen (FB 1 = 73,54%; FB 6 = 26,46%)	-93.285		-93.285	-93.285		
FB 1 Renovation von Tennisplätzen						
FB 6 Erstattung für öffentliches Grün	-38.883		-38.883	-38.883		
FB 6 Grünflächen, Erholungseinrichtungen	-81.745		-81.745	-81.745		
FB 6 Mietwohnungen und Rathaus	-70.470		-70.470	-70.470		
FB 6 Pflege Straßenbegleitgrün	-219.672		-219.672	-219.672		
FB 6 Pflege v. Anlagen m. Denkmal (Wegekreuze u.ä.)	-21.627		-21.627	-21.627		
FB 6 Schulen	-216.270		-216.270	-216.270		
FB 6 Unbebaute Grundstücke (Brachen)	-20.655		-20.655	-20.655		
FB 6 Unterhaltung Außenanlagen Kindergärten	-82.798		-82.798	-82.798		
FB 6 Unterhaltung von Spielplätzen	-265.608		-265.608	-265.608		
FB 6 Unterhaltung von Sportplätzen (FB 6 = 26,46%; FB 1 = 73,54%)	-33.564		-33.564	-33.564		
FB 9 Parkplätze	-70.959		-70.959	-70.959		
FB 9 Sonstige Bauten (Stützmauern, Durchlässe)	-10.000		-10.000	-10.000		
FB 9 Straßenkontrolle	-47.450		-47.450	-47.450		
FB 9 Straßenreinigung/Winterdienst Straßen	-133.714		-133.714	-133.714		
FB 9 Unterhaltung Brücken- und Tunnelbauwerke	-10.000		-10.000	-10.000		
FB 9 Unterhaltung öffentl. Straßen, Plätze, Verkehrsl.	-557.920		-557.920	-557.920		
FB 9 Unterhaltung von Feld- und Wirtschaftswegen	-131.741		-131.741	-131.741		
FB 9 VZ, mobile Elemente, Markierungen	-83.380		-83.380	-83.380		
FB 9 Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung	-146.155		-146.155	-146.155		
SUA Altglascontainer	-48.500		-48.500	-48.500		
SUA Bachunterhaltung (Personal- und Sachkosten)	-50.000		-50.000	-50.000		
SUA Papierkorbleerung	-82.500		-82.500	-82.500		
SUA Wilder Müll	-48.500		-48.500	-48.500		
Σ Umsatzerlöse	-3.526.450	-966.289	-4.492.739	-4.917.315		

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto	PLAN 2013		PLAN 2013		PLAN 2012	
	Erträge / Aufwendungen Bahnhof	Erträge / Aufwendungen Hallenreizeitbad	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte	PLAN 2013	PLAN 2012
sonstige betriebliche Erträge						
441200	Mieten und Pachten SBB (THW)				-13.440	-21.864
	Mieten und Pachten SBB Dach				-477	-477
	Mieten und Pachten FH Hersel				-330	
	Mieten und Pachten FH Hersel, Funkturm				-3.000	
	Mieten und Pachten Gastronomie HFB				-8.800	-9.200
	Mieten und Pachten Fa. ACTIC HFB				-20.520	
441210	Mietnebenkosten SBB (200 EUR / Monat)				-2.400	-2.400
	Mietnebenkosten HFB				-5.100	-5.100
441800	Andere sonstige betriebliche Erträge z.B. von Versicherungen				-15.000	-15.000
441815	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "gelbe Halle"				-13.254	-13.254
	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "AvH Gymnasium"				-7.000	-5.950
	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "Europaschule"				-40.000	-36.500
	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen "Solaranlage Rathaus"				-12.000	
442500	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Erstattung Papierkörbe				-3.500	-3.500
	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: ARGE				-26.454	-38.191
	Erstattungen vom so. öff. Bereich hier: Zuschuss				-5.760	-5.184
442800	Erstattungen von privaten Unternehmen hier: DFG für Portajom				-6.000	-6.000
	Erstattungen von privaten Unternehmen hier: DFG für Urnenfeld				-8.000	-8.000
	Sponsoring Ferienanimation				-900	-900
459100	Andere sonstige ordentliche Erträge (Bundesfreiwilligendienst/Zivis)				-3.960	-3.960
Σ	sonstige betriebliche Erträge				-160.575	-175.480
ΣΣ	Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge				-3.687.025	-4.688.634
Materialaufwand:						
522100	Strom HFB				142.500	130.000
	Strom Friedhöfe				12.000	12.000
	Strom Baubetriebshof				14.500	14.500
522200	Gas (HFB: Nahwärmekonzeptpauschale Regionalgas)				231.000	170.000
	Gas Baubetriebshof (keine Veränderung, da neue Anlage)				18.500	18.500
522500	Niederschlagswasser					
	- Friedhöfe				1.000	1.000
	- Baubetriebshof				18.800	18.800
522600	Treibstoffe				200	55.200
522700	Wasser HFB				42.000	42.000
	Wasser Friedhöfe				8.500	8.500
	Wasser Baubetriebshof				1.000	1.000

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen Bauhof		Erträge / Aufwendungen Hallenreizeitbad		Erträge / Aufwendungen Gesamt		Vorjahreswerte	
		PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2012	PLAN 2012
	Wasser Standrohre, z.B. DB Unterführung etc.	700						700	
	Wasser Standrohre, z.B. Sportplatz	1.000						1.000	
522800	Abwasser HFB			115.000				115.000	
	Abwasser Friedhöfe	500						500	
	Abwasser Baubetriebshof	2.300						2.300	
523100	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. SBB								
	- Friedhöfe	12.000						12.000	
	- Baubetriebshof, Tor Kfz-Halle	500						500	
	- Grünflächen / Kindergärten und Schulen	3.000						3.000	
	- Pflanzenschutzmittel für Grünflächen	500						500	
	- Baumverankerungen und Pflanz-Hilfsstoffe	500						500	
	- Lava zur Auflockerung	250						250	
	Unterhaltung Grundstücke, Gebäude usw. HFB								
	- sonstige Maßnahmen, Einzelaufstellung u.a.:								
	- Halle: Instandsetzung Überlaufrinne Variobecken								15.000
	- Anpassung Sanitätsraum an geltendes Recht (Erste Hilfe)			14.000				14.000	
	- Pauschale			6.000				6.000	
	- Freibad: Sanierung Brunnen								19.000
	- Fliesenarbeiten Freibad			10.000				10.000	
523130	Reinigung, Winterdienst für Grundstücke:								
	- Ölbindemittel	1.000						1.000	
	- Salz für Winterdienst (wird vom SBB zur Verfügung gestellt)	25.000						25.000	
523200	Materialien für Straßenunterhaltung	70.000						70.000	
523600	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung:								
	- Baubetriebshof: Prüfung elektrischer Betriebsmittel	1.000						1.000	
	- Werkstätten	150						150	
	- Kontrolle Standrohre	300						300	
	- Friedhöfe: Wartung Feuerlöscher								150
	- Baubetriebshof: Wartung Feuerlöscher	250						250	
	- Grünflächen: Mähmesser etc.	300						300	
	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung HFB Halle			12.000				12.000	
	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung HFB Freibad			6.000				6.000	
	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung HFB Sauna			10.000				10.000	
	Unterhaltung Betriebs- und Geschäftsausstattung HFB Gastronomie			2.000				2.000	
523900	Andere sonst. Unterh. u. Bewirtschaftung:								
	- Bachunterhaltung, Materialkosten	3.000						3.000	
524901	Verkehrsschilder	15.000						15.000	

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto	Erträge / Aufwendungen Bauhof	PLAN 2013	Erträge / Aufwendungen Hallenreizeitbad	PLAN 2013	Erträge / Aufwendungen Gesamt	PLAN 2013	Vorjahreswerte	PLAN 2012
524902	Instandhaltung und Reparatur Kinderspielfläche	15.000			15.000			15.000
524903	Instandhaltung und Reparatur Sportplätze: - Bewässerung Sechtem - Pflanzenschutzmittel und Glyphos - Bannweil für Sportplätze Hemmerich und Typ C - Dünger Flüssig - Dünger Granulat - Herbst Dünger - Rasensaat - Torbügel, Netze, Zaunreparaturen, Reparatur Material - Sand für Sprunggruben	600 800 200 1.100 1.700 900 1.000 1.000 200			600 800 200 1.100 1.700 900 1.000 1.000 200		600 800 200	600 800 200
524904	Instandhaltung motorisierte Kleingeräte	12.000			12.000			12.000
526400	Waren (Loifon Solarium, Schwimmlügel zum Weiterverkauf)		2.000		2.000			3.000
541600	Dienst- und Schutzkleidung SBB Dienst- und Schutzkleidung HFB	5.000	4.000		5.000 4.000		5.000 4.000	5.000 4.000
543110	Verbrauchsmaterial - Seife, Handtücher, Toilettenpapier etc. (nicht in zentr.Diensten enth.) - Abfallsäcke - Gasfüllungen für Schweißgerät - Sonstiges: Mähköpfe, Kette für Säge etc. - Sonstiges HFB - Chlorgas - Miete Leihbinde (u.a. Chlorgas) - Schwefelsäure - Sonstige Chemikalien HFB Halle - Sonstige Chemikalien (Aufguss, Salzsäure, Chlorbleichlauge, etc) - Kontrollambänder Sauna - Birkenreisig und Saunasalz - Reinigungsmittel - Reinigungsmaterial (Besen Abzieher, Müllbeutel, etc.) - Karten für Kassenanlage	1.750 1.400 3.250			1.750 1.400 3.250 1.500 5.600 1.400 2.800 3.500 3.500 2.000 4.500 3.200 3.000 1.000		1.750 1.400 3.250 1.500 5.600 1.400 2.800 3.500 3.500 2.000 4.500 3.200 3.000 1.000	1.750 1.400 3.250 1.500 5.800 1.400 2.800 4.000 5.000 2.000 5.000 3.200 3.000 1.000
Σ	RHB-Stoffe / bezogene Waren	312.450	628.700		941.150		890.050	

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Hallenreizeitbad		Erträge / Aufwendungen Gesamt		Vorjahreswerte
		PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2012	
523400	Unterhaltung Fahrzeuge (in 2009 auch Kto. 523410)	70.000	500	70.500	72.500	
523500	Erneuerung, Instandhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung	146.155		146.155		
523700	Ungezieferbekämpfung und Pflanzenschutzmittel HFB Halle				1.000	
	Ungezieferbekämpfung und Pflanzenschutzmittel HFB Freibad		300	300	600	
523710	Abfallentsorgung HFB		3.000	3.000	3.000	
	Abfallentsorgung - Wilder Müll	1.000		1.000	12.500	
	Abfallentsorgung - Friedhöfe Grünabfälle etc.	41.000		41.000	30.000	
	Abfallentsorgung - Friedhöfe Betonreste/Fundamente	3.000		3.000	3.000	
	Abfallentsorgung - Grünflächen Anlagen	10.000		10.000	30.000	
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen SBB:					
	- Winterdienst	80.000		80.000	80.000	
	- Maschinelle Straßenreinigung	30.000		30.000	30.000	
	- Ölspur beseitigen	5.000		5.000	5.000	
	- Straßenkontrollen	38.000		38.000	38.000	
	- Honore für Überprüfung Brückenbauwerk Sechtem (und Brenig)	10.000		10.000	10.000	
	- Baumpflege (spezielle Ausrüstung/Klettertechnik/Kronensicherung)	9.500		9.500	9.500	
	- Abwalzen der Sportplätze durch Fa. Comer				500	
	- Absaugen Schlammtang / Drainagen durch Fa. KTH	500		500	500	
	- Ein- und Auswinterung Beregnungsanlage (Fa. Kaptain)				500	
	- Mulcharbeiten Grünanlagen	1.800		1.800	1.800	
	- Fremdleistung Stubbenfräse	1.200		1.200	1.200	
	- operative Spielplatzkontrolle und Jahreshauptuntersuchung	8.200		8.200	8.200	
	- Pflege Kriegsgräber in Sechtem	321		321	321	
	- Grabmalkontrollen	4.000		4.000	4.000	
	- Bestattungen Fa. Held (lt. Vertrag)	178.224		178.224	138.224	
	- Straßenpapierkörbe Ersatzbeschaffung jährlich	3.500		3.500	3.500	
529100	Sonstige Sach- und Dienstleistungen HFB:					
	- TUV: Rutschen-Überprüfung Hallenbad		300	300	300	
	- TUV: Rutschen-Überprüfung Freibad		300	300	300	
	- Alarmaufschaltung Brand- und Einbruchmeldeanlage		315	315	315	
	- Aufwand für Fehlalarme Einbruchmeldeanlage		600	600	600	
	- Gebühren für Wasseranalysen Halle		3.900	3.900	3.900	
	- Servicevertrag Kassenanlage		1.200	1.200	1.200	
	- Sicherheitsdienst HFB (Freibad)		1.000	1.000	1.000	
	- Honorarkraft Aqua-Jogging / Aqua Cycling		10.000	10.000	2.600	
	- TUV: Druckbehälter HFB		500	500	500	

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto		PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2012
		Erträge / Aufwendungen Bahnhof	Erträge / Aufwendungen Hallenreizeitbad	Erträge / Aufwendungen Gesamt	Vorjahreswerte
529900	Andere sonst. Sach- und Dienstleistungen HFB: - Erlösanteil Solarien an Fa. Dorena (60% der Erlöse) - Erlösanteil Massageliegen an Fa. Innovib (90% der Erlöse)		3.360 1.800	3.360 1.800	3.360 1.800
542100	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen: - Nutzungsentschädigung Hecke FH Hemmerich - Pacht Hagensche Stiftung, FH Merten - Pachtzins Walberberg	240 260 52		240 260 52	240 260 52
542120	Miete für Betriebs- und Geschäftsausstattung: - Baumpflege: Arbeitsbühne (10 Tage, z.B. Leinpfad) - Mietbagger (2 Tage) - Sportplätze: Besander, Mähcontainer etc. - Friedhof: Arbeitsbühne - HFB: Mietgeräte Halle	6.100 400 4.000		6.100 400 4.000	6.100 400 4.000
542200	Leasing - KFZ Hr. Bürgermeister - Leasing HFB	3.400		3.400	3.400
Σ	bezogene Leistungen	864.045	69.575	933.620	792.420
ΣΣ	Materialaufwand	1.176.495	698.275	1.874.770	1.682.470
Personalaufwand:					
501200	Entgeltete Tarifbeschäftigte	1.544.214	539.902	2.084.116	2.006.431
501210	Leistungszulage	35.188		35.188	26.143
501900	Sonstige Beschäftigte (Bundesfreiwilligendienst, vormals Zivis)	13.100		13.100	13.100
509100	Summe Pauschalierter Lohnsteuer	7.682	2.700	10.382	9.993
Σ	Löhne und Gehälter	1.600.184	542.602	2.142.786	2.055.667
502200	Zusatzversorgungskasse (Tarifbesch.)	122.579	41.842	164.421	157.657
503200	Sozialversicherungsbeiträge	316.660	111.590	428.250	410.752
504200	Beihilfen Tarifbeschäftigte	1.300		1.300	1.300
506100	Rückstellung Inanspruchn. Altersteilzeit				
Σ	soziale Abgaben / Altersversorgung	440.539	153.432	593.971	569.709
ΣΣ	Personalaufwand	2.040.723	696.034	2.736.757	2.625.376

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto		PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2012
Abschreibungen:					
572100	AfA imm. VermG.des AV (Programm WINFRIED)	2.333			
	AfA imm. VermG.des AV (Programm ARES)	2.435		2.333	
573100	AfA Aufbauten, Betrieb unbebaute Grundstücke	168.220		168.220	140.570
573200	Summe AfA Gebäude, Aufbauten Betrieb bebaute Grundstücke	56.768	28.833	85.601	125.085
575100	AfA Maschinen Baubetrieb + HFB	9.044	903	9.947	
575200	AfA technische Anlagen (hier: PV-Anlage "gelbe Halle")	5.812		5.812	
	AfA technische Anlagen (hier: PV-Anlage "AvH Gymnasium")	5.092		5.092	
	AfA technische Anlagen (hier: PV-Anlage "Europaschule")	18.549		18.549	
	AfA technische Anlagen (hier: PV-Anlage "Solaranlage Rathaus")	6.376		6.376	
575400	AfA Fahrzeuge	75.353		75.353	77.987
576100	Summe AfA Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.574	4.980	16.554	19.270
576200	Summe AfA GwG	3.710	1.179	4.889	
	AfA immat. Vermögen / Sachanlagen	365.266	35.895	401.161	362.912
sonstige betriebliche Aufwendungen:					
523610	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen hier: ARES	7.410		7.410	7.075
	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen hier: WINFRIED	825		825	825
	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen hier: Baumkataster				325
	Unterhaltung Datenverarbeitungseinrichtungen HFB				300
523720	Gebäudereinigung - Baubetriebshof	15.300		15.300	15.132
	Gebäudereinigung - Friedhofskapellen	700		700	1.000
523730	Schornsteinreinigung SBB	80		80	80
	Schornsteinreinigung HFB Halle		40	40	50
525200	Fallbearbeitung Kindergeld Landesfamk.	760		760	850
525300	Erstattung an Stadt gem. Vereinbarung - davon SBB (70%)	57.448	24.620	82.068	94.216
525300	Erstattung an Stadt gem. Vereinbarung - davon HFB (30%)				
541100	Personaleinstellungen SBB	1.000	1.000	2.000	2.000
541200	Aus- und Fortbildung	10.000		10.000	10.000
	Aus- und Fortbildung HFB		1.500	1.500	6.300
541300	Reisekosten				
	- Bereich Baubetrieb / Werkstätten	1.660		1.660	1.660
	- Bereich Service	1.840		1.840	1.540
	Reisekosten HFB		500	500	600
541400	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen) Bereich Friedhof				350
	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen) Bereich Grünflächen	350		350	350
	sonstige soziale Aufwendungen (Dienstjubiläen) Bereich Service				100

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto		Erträge / Aufwendungen Bauhof		Erträge / Aufwendungen Hallenzeitbad		Erträge / Aufwendungen Gesamt		Vorjahreswerte	
		PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2012	PLAN 2012
541700	sonstige soziale Aufwendungen (Arbeitsmediziner, PR)	5.000	1.000	1.000	6.000	6.000	6.000	6.000	6.000
542300	Gebühren (GEZ u.a.) HFB		300	300	300	300	300	300	300
542310	Bankgebühren	1.150			1.150	1.150	1.150	1.150	1.150
542700	Beratung Werbekonzept HFB								
542700	Steuerberatungskosten Friedhöfe	3.750			3.750	3.750	3.750	3.750	3.750
	Steuerberatungskosten Service	3.747			3.747	3.747	3.747	3.747	3.747
	Steuerberatungskosten HFB		10.053	10.053	10.053	10.053	10.053	10.053	10.053
542700	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung Friedhöfe	5.340			5.340	5.340	5.340	5.340	5.340
	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung Service	5.340			5.340	5.340	5.340	5.340	5.340
	Wirtschaftsprüfer Jahresrechnung HFB		14.320	14.320	14.320	14.320	14.320	14.320	14.320
543100	Büromaterial und -bedarf SBB	1.000			1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	Büromaterial und -bedarf HFB		100	100	100	100	100	100	1.500
543200	Drucksachen: Plakate, Flyer etc. HFB		1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	3.000
543210	Kopierkosten SBB	2.205			2.205	2.205	2.205	2.205	3.000
	Kopierkosten HFB		945	945	945	945	945	945	1.000
543300	Fachliteratur usw. (auch DIN) HFB		100	100	100	100	100	100	200
	Fachliteratur usw. (auch DIN)	100			100	100	100	100	100
	- Generalanzeiger	320			320	320	320	320	320
	- TVÖD	350			350	350	350	350	350
	- Der Personalrat	110			110	110	110	110	110
	- Fachbücher	1.220			1.220	1.220	1.220	1.220	1.220
543400	Portokosten (Spitzabrechnung erfolgt, daher nicht in zentr. Dienste)	2.000			2.000	2.000	2.000	2.000	2.000
	Portokosten HFB		50	50	50	50	50	50	500
543500	Telefon inkl. Wartung Telefonanlage und Diensthandys	8.400			8.400	8.400	8.400	8.400	8.400
	Telefonkosten MOBIDAT	1.700			1.700	1.700	1.700	1.700	900
	Telefon HFB		1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700	2.100
543600	Öffentliche Bekanntmachungen (Ausschreibungen) HFB								600
543700	Gästabewirtung, Repräsentation	100			100	100	100	100	100
543800	Werbung SBB	200			200	200	200	200	200
	Werbung (inkl. Freikarten, etc.) HFB		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	10.000
	Werbung HFB: Ferienanimation Freibad								900
543900	Sonstige Geschäftsaufwendungen (z.B.: Traueranzeigen)	1.500			1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
543901	Kleinananschaffung GwG < 60 EUR Grünflächen	400			400	400	400	400	1.000
	Kleinananschaffung GwG < 60 EUR HFB		1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	900
544100	Versicherungsbeiträge (Transportraub)								53
544110	Haftpflichtversicherung	4.276			4.276	4.276	4.276	4.276	6.109

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto		PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2012
	Erträge / Aufwendungen Bauhof	Erträge / Aufwendungen Hallenreizeitbad	Erträge / Aufwendungen Gesamt		Vorjahreswerte
544120	Unfallversicherung Beschäftigte (Unfallkasse NRW) Bauhof	4.450		4.450	4.450
	Unfallversicherung Beschäftigte (Unfallkasse NRW)		3.850	3.850	3.850
	Unfallversicherung Beschäftigte (Gartenbau BG) Grünflächen	1.700		1.700	1.700
	Unfallversicherung Beschäftigte (Gartenbau BG) Friedhöfe	3.000		3.000	3.000
544130	Gebäudeversicherung HFB		11.237	11.237	10.900
	Gebäudeversicherung - Friedhöfe	1.574		1.574	1.521
	Gebäudeversicherung - Baubetriebshof	4.835		4.835	4.690
544140	Eigenschadenversicherung	743	319	1.062	1.062
544150	Elektronikversicherung		858	858	860
	Elektronikversicherung Photovoltaik "gelbe Halle"	205		205	205
	Elektronikversicherung Photovoltaik "AvH Gymnasium"	235		235	250
	Elektronikversicherung Photovoltaik "Europaschule"	760		760	800
	Elektronikversicherung Photovoltaik Solaranlage Rathaus"	205		205	
544170	Spezialstrafrechtsschutzversicherung	812	338	1.150	909
544200	Kfz-Versicherungsbeiträge	27.000		27.000	24.500
544300	Beiträge zu Verbänden und Vereinen (SBB: u.a. KAV)	525		525	525
	Beiträge zu Verbänden und Vereinen (HFB: IAB u. BDS etc.) HFB		475	475	475
559900	Andere Sonstige Finanzaufwendungen (Gebühren EC-Cash)		300	300	
Σ	sonstige betriebliche Aufwendungen	191.625	82.991	274.616	299.514
Zinsen und ähnliche Erträge					
461800	Zinsen von Kreditinstituten	-2.000		-2.000	-500
Σ	Zinsen und ähnliche Erträge	-2.000		-2.000	-500
Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
551800	Zinsen Dispokredit	500		500	500
551800	Zinsen Photovoltaikanlage "Gelbe Halle"	6.787		6.787	7.171
551800	Tilgung Kredit Photovoltaikanlage "Gelbe Halle"	8.393		8.393	8.009
551800	Zinsen Photovoltaikanlage Europaschule	18.000		18.000	18.000
551800	Tilgung Kredit Photovoltaikanlage Europaschule				
551800	Zinsen und Tilgung Verbindlichkeiten an Stadt Bornheim aus EB				80.000
551800	Zinsen und Tilgung Verbindlichkeiten Kredit BHKW	9.600		9.600	
Σ	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	43.280		43.280	113.680
ΣΣ	Zinsergebnis	41.280		41.280	113.180

Kalkulation 2013

Stadtbetrieb Bornheim AöR Erträge Aufwendungen

Stand: 02.11.2012

Sachkonto	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2012
ΣΣΣ	128.364	511.586	639.950	-9.343
Ergebnis aus gewöhnl. Geschäftstätigkeit				
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag				
548300 Kapitalertragsteuer	500		500	180
548400 Solidaritätszuschlag	50		50	20
548700 Zinsabschlagsteuer				
Σ Steuern vom Einkommen und Ertrag	550		550	200
Sonstige Steuern				
547100 Grundsteuer B	2.000		2.000	2.000
547200 Kfz-Steuer	7.500		7.500	7.000
547200 Kfz-Steuer HFB				
547900 sonstige betriebliche Steuern (hier Umsatzsteuer				
547900 sonstige betriebliche Steuern Photovoltaik (30% auf Miete gelbe Halle)				143
Σ sonstige Steuern	9.500		9.500	9.143
ΣΣΣΣ	138.414	511.586	650.000	
ILV	-138.414	138.414		
ΣΣΣΣΣ		650.000	650.000	
Jahresüberschuss / -Fehlbetrag nach ILV				

Kalkulation 2013

Sachkonto	Erträge / Aufwendungen Bauhof		Erträge / Aufwendungen Hallenreizeitbad		Erträge / Aufwendungen Gesamt		Vorjahreswerte	
	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2013	PLAN 2012	PLAN 2012
Stadtbetrieb Bornheim AöR								
Erträge Aufwendungen								
Stand: 02.11.2012								
<u>Investitionen 2013 SBB</u>								
1. Ersatzbeschaffung								
- Kommunalschlepper								
- Sanierung Friedhofswege								
- Mot. Arbeitsgeräte								
Σ Summe Ersatzbeschaffungen								
120.000								
25.000								
8.000								
<u>153.000</u>								
2. Neuanschaffung								
- BHKW								
- Sportplatzpflegegerät Kunstrasenplätze								
- Bau Kolumbarium								
- Bau Kolumbarium								
- Pflegegerät Friedhofswege								
Σ Summe Neuanschaffungen								
125.000								
25.000								
18.000								
18.000								
5.000								
<u>191.000</u>								
<u>Sanierungen und Baumaßnahmen 2013 HFB</u>								
1. Ersatz								
- Anschaffung von GWGs (Werkzeug, u.ä.)								
- Spülfluranlage								
Σ Summe Ersatzbeschaffungen								
5.000								
5.000								
<u>10.000</u>								
<u>Projekte SBB 2013</u>								
<u>Gründung GmbH</u>								
Gründung GmbH: Notarkosten								
Gründung GmbH: Stammkapital								
500								
25.000								
<u>25.500</u>								
<u>Sanierung der Friedhofsmauer Merten alt</u>								
Sanierung gemäß vorläufiger Kostenschätzung								
davon durch laufende Einnahmen abgedeckt								
68.180								
-18.180								
<u>50.000</u>								

Kennzahl HFB

Kostendeckungsgrad HFB

PLAN Kosten 2012	ohne AfA	1.424.743,00	
PLAN Erlöse / Erträge 2012	Eintrittsgeldern und Pachten HFB	902.220,00	
	Kostendeckungsgrad <u>ohne AfA</u>		
	Kosten	1.424.743,00	100%
	Erlöse und Erträge	902.220,00	63%

- vor interner Leistungsverrechnung -

PLAN Kosten 2013	ohne AfA	1.477.300,00	
PLAN Erlöse / Erträge 2013	Eintrittsgeldern und Pachten HFB	1.001.609,00	
	Kostendeckungsgrad <u>ohne AfA</u>		
	Kosten	1.477.300,00	100%
	Erlöse und Erträge	1.001.609,00	68%

- vor interner Leistungsverrechnung -

Stellenplan

Stand: 22.10.2012

**Stellenplan 2013
Teil A: Beamte**

Wahlbeamte und Laufbahngruppen	Besoldungsgruppe	davon aus- gesondert		Zahl der Stellen 2013	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlichen besetzten Stellen am 30.06.2012	Erläuterungen
		insgesamt						
1	2	3	4	5	5	5	8	9
Wahlbeamte/ Höherer Dienst	B6 B2/B3 A16/B2 A16 A15 A14 A13							
	Gehobener Dienst	1		1	1	1	1	1 abgeordnet von Stadt Bornheim
	A12 A11 A10 A9 A9+Z A9 A8 A7 A6							
	Mittlerer Dienst	1		1	1	1	1	1 abgeordnet von Stadt Bornheim
		1		1	1	1	1	1 abgeordnet von Stadt Bornheim
Insgesamt		3	3	3	3	3	3	

Stand: 22.10.2012

Stellenplan 2013
Teil B: Tariflich Beschäftigte

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2013	Zahl der Stellen 2012	Zahl der Stellen 2011	Zahl der tatsächlich besetzten Stellen am 30.06.2012	Erläuterungen
1	2	2	2	5	6
15 U					
15					
14					
13					
12					
11	3	3	3	3	
10	1	1	2	1	
9 V					
9	5	5	4	5	
8	3	3	4	3	
7	1	1	1	1	
6	16	16	17	15	
5	17	17	15	13	
4	11	11	11	9	1 x Beurlaubung (Lyskin)
3	2	2	3	2	
2 U	2	2	2	0	2 x Bundesfreiwilligendienst
2 L					
2	7	7	8	7	1 x BEZ Merker, 1 x EGZ Heßling
1					
Insgesamt	68	68	70	59	

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

27.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr. 572/2012-SBB

Stand 05.11.2012

Betreff Bericht über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"**Sachverhalt**

Der Betriebsausschuss der Stadt Bornheim hatte in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 auf der Grundlage eines Gutachtens der KommunalAgentur NRW GmbH (ehemals Kommunal- und Abwasserberatung NRW) dem Rat empfohlen, die Integration der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 01.01.2013 zu beschließen und den Bürgermeister mit der Schaffung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen zu beauftragen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2012 beschlossen, die Integration der Wasserver- und Abwasserentsorgung in den Stadtbetrieb Bornheim AöR zum 01.01.2013 vorzunehmen und den Bürgermeister beauftragt, die erforderlichen Voraussetzungen in Verhandlungen mit der derzeitigen Betriebsführerin für einen reibungslosen Übergang bis spätestens 31.12.2013 zu schaffen.

Der in entsprechender Ausführung des Ratsbeschlusses erforderliche Umsetzungsprozess zur Integration der Sparten Wasserver- und Abwasserentsorgung in den Stadtbetrieb Bornheim AöR wird durch die KommunalAgentur NRW GmbH in enger Abstimmung mit dem Stadtbetrieb Bornheim AöR und der Stadtverwaltung begleitet.

Gegenstand dieser Begleitung ist insbesondere ein Umsetzungscontrolling, im Rahmen dessen zunächst ein Aktivitäten-/Maßnahmenplan abgestimmt wurde, der

- definiert, welche Aufgaben abzuarbeiten sind,
- Fertigstellungstermine festlegt,
- Aufgaben priorisiert und
- Verantwortlichkeiten festlegt.

Der Aktivitäten-/Maßnahmenplan dient als Instrument des Umsetzungscontrollings, um auf dieser Basis monatliche Statusgespräche mit den Beteiligten führen zu können.

Der aktuelle Status stellt sich wie folgt dar:

Von den insgesamt 90 definierten Maßnahmen konnten zwischenzeitlich 27 erledigt werden. Die übrigen Maßnahmen befinden sich in Arbeit bzw sind noch offen, da der Anfangstermin noch nicht erreicht ist. Zeitverzüge sind bisher nicht aufgetreten. Die Abwicklung der Maßnahmenliste erfolgt derzeit planmäßig.

Im Detail wird auf den beigefügten Aktivitäten-/Maßnahmenplan mit dem Stand vom 7. November 2011 verwiesen (Anlage 1).

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes hat die durch die Kämmererei hinzugezogene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO im Zusammenhang mit der beabsichtigten Integration des Wasserwerkes der Stadt Bornheim in den Stadtbetrieb Bornheim Ende Oktober 2012 festgestellt, dass bei Aufhebung des Eigenbetriebs Wasserwerk und Überführung in den Stadtbetrieb ein bisher nicht zu erwartendes erhebliches steuerrechtliches Risiko besteht.

Nach Mitteilung der Oberfinanzdirektion Münster wurde von dort unter Berufung auf ein Urteil des Bundesfinanzhofes auf Anfrage mitgeteilt, dass nach derzeitiger Rechtslage eine steuerneutrale Einbringung eines Betriebes gewerblicher Art (BgA) in eine Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) nicht mehr möglich sei.

Dieser Sachverhalt ist im Umwandlungssteuergesetz nicht explizit geregelt, wurde aber bisher durch die Finanzämter im Rahmen „verbindlicher Auskünfte“ im Interesse der Kommunen ermöglicht.

Insoweit würden heute entsprechende Anträge auf eine verbindliche Auskunft nur abschlägig beschieden werden können. Damit droht bei Übertragung des als BgA zu qualifizierenden Wasserwerkes der Stadt Bornheim an die AöR unter Aufgabe des Eigenbetriebs derzeit die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven auf Ebene des Eigenbetriebes und der Stadt Bornheim. Insbesondere bei einem BgA mit Grundstücksbesitz oder langjährig nutzbarem und bereits weitgehend abgeschriebenem Betriebsvermögen, ist das steuerliche Risiko als hoch einzustufen. Auf das Wasserwerk der Stadt Bornheim treffen diese Kriterien zu.

Die Oberfinanzdirektion teilte auf Nachfrage mit, dass eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zwar zwischenzeitlich zu dem Ergebnis gekommen ist, dass eine steuerneutrale Umwandlung eines BgA in eine AöR gewollt sei, aber eine hierzu erforderliche Gesetzesänderung auf Bundesebene bisher nicht erfolgt ist, obwohl der Gesetzgeber eine entsprechende Änderung anstrebt. Der Entwurf des in der parlamentarischen Beratung befindlichen Jahressteuergesetzes 2013 enthält hierzu auch keine Hinweise.

Ergänzend wird auf den beigefügten Vermerk der BDO Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 25.10.2012 verwiesen (Anlage 2).

Der Bürgermeister wird daher dem Rat der Stadt Bornheim empfehlen, bis zum Vorliegen der verlässlichen Voraussetzungen für eine steuerneutrale Übertragung des Wasserwerkes auf den Stadtbetrieb Bornheim die Fortführung des Eigenbetriebes des Wasserwerkes der Stadt Bornheim bei Übertragung der Betriebsführung an den Stadtbetrieb Bornheim AöR ab 01.01.2013 zu beschließen.

Dies hat im Wesentlichen Auswirkungen formeller Art wie z.B. auf die Art der Herbeiführung von Entscheidungen (Betriebsausschuss statt Verwaltungsrat), Zuständigkeiten wie den Erlass von Satzungen, die Gestaltung der Gebührenbescheide etc.

Hinsichtlich der wahrzunehmenden Aufgaben ergeben sich dadurch keine gravierenden Änderungen, so dass der Vorstand weiter an der Umsetzung des ursprünglichen Organisationskonzeptes arbeitet.

Als Anlage 3 ist dazu das Organigramm des Stadtbetrieb Bornheim AöR mit den Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung ab dem 01.01.2013 beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

1 Aktivitäten-/Maßnahmenplan mit Stand 7.11.2012

2 Vermerk der BDO vom 25.10.2012

3 Organigramm Stadtbetrieb AöR zum 01.01.2013

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt
	F-01-01-01	rechtliche Umsetzung	Anpassung bzw. Aufhebung der Betriebssatzungen, Wasserwerk, Abwasser, SBB			in Arbeit	20.09.2012	01.09.2012
	F-01-01-02		Beteiligung Personalrat SBB					erledigt
	F-01-01-03		Prüfung und Anpassung der Wasserversorgungssatzung prüfen und aktualisieren				20.09.2012	
	F-01-01-04		Prüfung und Anpassung Entwässerungssatzungen (Anschluss-, Gebühr-, KKA-,					erledigt (VR 27.11.)
	F-01-01-05		Konzessionsabgabe nach 2014	Höhe abstimmen Umgang mit Eigenkapitalaufstockung Schwimmbad	http://www.gesetze-im-internet.de/kaeano/BJNR505700941.html Übertragung Konzession von Eigenbetrieb auf SBB A6R möglich	in Arbeit	Jan 13	
	F-01-01-06		Erstellung Risikofrüherkennungssystem TW / AW	Für die Sparten Trinkwasserversorgung und Abwasserableitung wurde eine Risikobetrachtung durchgeführt. Umzusetzende Vorbeugungsmaßnahmen wurden in den Aktivitätenplan übernommen.				erledigt
	F-01-02-01	Infrastruktur – Büros	Anstrich, Sanierung der Sanitäreinrichtungen auf den Bauhof		Firmen sind beauftragt, eigenes Personal eingebunden	in Arbeit	Dez 12	
	F-01-02-02		Beschaffung Büroausstattung					erledigt
	F-01-02-03		Anpassung der Reinigungsdienstleistungen			in Arbeit	Dez 12	
	F-01-03-01	Infrastruktur – Gewerblicher Bereich - Ausrüstung	Lager für Rohrmaterial und Armaturen, ggf. Jahresvertrag und Bereitschaftsdienst		Lagerist kommt zum SBB Lagerkapazitäten werden erweitert		Dez 12	
	F-01-03-02		Abschätzung Bedarf Lager Rohrmaterial und Armaturen					erledigt
	F-01-03-03		Lager Verbrauchstoffe wird in Lager SBB integriert			in Arbeit	Dez 12	
	F-01-03-04		Lager Kleinteile			in Arbeit	Dez 12	

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt
F-01 Unternehmensorganisation	F-01-04-01	Infrastruktur – EDV, Technik	Server zur Steuerung der Datenübertragung wird installiert,			in Arbeit	Dez 12	
	F-01-04-02		Datensicherheit über Stadt sichergestellt			in Arbeit	Dez 12	
	F-01-04-03		Erweiterung Telefonanlage und Endgeräte		Auftrag vergeben	in Arbeit	Dez 12	
	F-01-04-04		Anpassung der Leistungsvereinbarung EDV (Stadt-SBB)			Nov 12	Jan 13	
	F-01-05-01	Infrastruktur – Fuhrpark	Beschaffung der Fahrzeuge - Fahrzeugliste der zu übernehmenden Fahrzeug liegt vor - Einzelfallprüfung		Anforderungen wurden definiert, entsprechende Rückmeldung der Regionalgas fehlt noch	in Arbeit	Dez 12	
	F-01-05-02	Einarbeitung, Schnittstellen Stadt SBB, Zuständigkeiten	Aktualisierung Organigramm und Vertretungsregelung					erledigt
	F-01-05-03		Bereitschaftsdienst		Personal wie bisher, wird derzeit organisiert	in Arbeit	Dez 12	
	F-01-06-01	Erstellung / Aktualisierung Organigramm	Kürzelsystematik erstellen					erledigt
en und Aktenübernahme	F-02-01-01	Datenübernahme TW und AW Kataster und Netzpläne Datenübernahme TV-Untersuchungen, Zustandsbewertungen, Sanierungs-Konzepte	Schnittstelle zur Übergabe der GIS-Daten	Datenübername GIS - Smallworld - ARCGIS				erledigt
	F-02-01-02		Erweiterung der vorhandenen Datenbank um Fachschalen Wasser / Abwasser					erledigt
	F-02-01-03		Datenübergabe		Daten wurden teilweise übertragen, Probleme sind in dem Zusammenhang nicht aufgetreten. Echtdateien werden zur Zeit übertragen, so dass diese im Januar betriebsbereit sind	in Arbeit	Jan 13	
	F-02-02-01	Datenübernahme Kunden und Hausanschlüsse	Schnittstelle zur Übergabe der Mandanten-Daten - SAP (SBB, Stadt) zu Rhenag		Schnittstelle wurde definiert. Wir	in Arbeit	Jan 13	

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt
F-02 Aktenablage und Archiv organisieren, Dat	F-02-02-02		Abstimmung der Stichtages zur Mandantenverwaltung		wird über LIMA sichergestellt	in Arbeit	siehe Stichtag	
	F-02-02-03		zusätzliche SAP-Lizenzen		Beschaffung über Civitec	in Arbeit	Dez 12	
	F-02-02-04		Datenübergabe		wird über LIMA sichergestellt	in Arbeit	Apr 13	
	F-02-02-05		Erweiterung der vorhandenen Datenbank zur Gebührenabrechnung und Wasserpreis		wird über LIMA sichergestellt	in Arbeit	Jan 13	
	F-02-02-06		Abstimmung der Kassenmäßigen Abwicklung Gebühren und Forderungsmanagement		wird über LIMA sichergestellt	in Arbeit	Jan 13	
	F-02-02-07		Überprüfung der Vorauszahlungen (Abschläge) Jan - Mrz 13		wird über LIMA sichergestellt	in Arbeit		
F-03 Vorgabe- und Nachweisdokumente verwalten	F-03-01-01	Liste erforderlicher Vorgabedokumente erstellen - Dienst-/Betriebsanweisungen - SüwVKan - Maßnahmenplan gemäß TVO - Wartungs-/Instandhaltungspläne - Satzungen	Checkliste Vorgabedokumente erstellen		in GreenGate hinterlegt	in Arbeit	Dez 12	
	F-03-01-02	Vorgabedokumente von RGE übernehmen und anpassen		in Abhängigkeit vom wechselnden Personal	wird nach Installation von GreenGate durchgeführt	Dez 12	Jan 13	
	F-03-01-03	neue Vorgabedokumente erstellen		in Abhängigkeit vom wechselnden Personal		Jan 13	Jul 13	
F-04 Extern kommunizieren	F-04-01-01	Übersicht der Schnittstellen/zu informierender Stellen über geänderte Ansprechpartner - Behörden - Öffentlichkeit - Internet ...	Prüfung der meldepflichtigen Beauftragten GSB SüwV Kan gemäß TVO	in Abhängigkeit vom wechselnden Personal		in Arbeit	Dez 12	
	F-04-01-02	Umleitung und Annahme von Telefonaten/Emails regeln				in Arbeit	Dez 12	
	F-04-01-03	Kundenzentrum	Kundenzentrum einrichten			in Arbeit	Dez 12	
	F-04-01-04	Bereitschaftsdienst	Bereitschaftsdienst installieren			in Arbeit	Dez 12	

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt
F-05 Personal entwickeln, fortbilden und verwalten	F-05-01-01	Personalbedarf	Ermittlung des notwendigen Personal		in Anlehnung am Personalbestand der RGE	erledigt	30.09.2012	erledigt
	F-05-01-02		Qualifikation der Personals		qualifizierte Mitarbeiter gewechselt	erledigt	30.09.2012	erledigt
	F-05-02-01	Personalbeschaffung, -übernahme	Ausschreibungen, Auswahlverfahren					erledigt
	F-05-02-02		Weiterbildung organisieren		Schulungen wurden für 2013 geplant			erledigt
	F-05-02-03		Erstellung / Aktualisierung der Stellenbeschreibungen	Formatvorlage für Stellenbeschreibungen bei anderen Betriebsführern einholen (Wesseling, Brühl)		Jan 13	Jul 13	
	F-05-02-04		Stellenbewertung	TvÖD, derzeit für übernommene MA Ausgleichszahlung		Jan 13	Jul 13	
F-06 Beauftragtenwesen überwachen								
	F-06-01-01	gesetzlich geforderte Personen benennen	Liste der zu beauftragenden Personen erstellen		GSB ernannt SüwV Kan wird ernannt	in Arbeit	Jan 13	
	F-06-01-02		Bestellungsurkunden erstellen			Dez 12	Jan 13	
	F-06-01-03		Aktualisierung Personalakte			in Arbeit	Jan 13	
Arbeitssicherheit herstellen								
	F-07-01-01		Arbeitskleidung, persönliche Schutzausrüstung, Sicherheitstechnik beschaffen		Bedarf wurde ermittelt, Bestellungen aufgegeben	in Arbeit	Dez 12	
	F-07-01-02		FASI der Stadt einbinden bzw. neu beauftragen	Vertrag FaSi anpassen	Vertrag ist anzupassen	in Arbeit	Dez 12	
	F-07-01-03		Gefährdungsbeurteilung übernehmen und anpassen			in Arbeit	Feb 13	
	F-07-01-04		Betriebsarzt - AMD		Vereinbarung wurde angepasst			erledigt

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt	
F-07 / A sicher									
F-08 Genehmigungen verwalten und aktualisieren	F-08-01-01	Genehmigungen und Erlaubnisse von RGE übernehmen und Bestand erfassen	Liste notwendigen und vorhanden Genehmigung und Erlaubnisse erstellen (Wasserrechte, Wasserschutzgebiete, Netzanzeigen, Genehmigungen)		Prüfung des Inhaltes von GreenGate	in Arbeit	Dez 12		
	F-08-01-02		Auflagen und Bestimmungen prüfen, Fristen nachhalten			in Arbeit	Dez 12		
tauen	K-01-01-01	laufende Projekte	Liste laufender Planungen Wasser/Abwasser mit RGE erstellen / abstimmen - Was befindet sich in der Planung z.B. GEP, BWK M3, Maßnahmen, Projekte? - Wie, wann können die Aufträge übernommen werden?		Arbeiten werden durch RGE fertiggestellt und über Stundensatz abgerechnet Rahmenvereinbarung RGE-SBB			erledigt	
	K-01-01-02		Wer führt Maßnahmen über den Jahreswechsel fort? Welche Maßnahmen werden wann übernommen? Welche Verträge müssen beachtet werden?		Arbeiten werden durch RGE fertiggestellt und über Stundensatz abgerechnet Rahmenvereinbarung RGE-SBB			erledigt	
	K-01-01-03			Integration der Planung und Bauleitung in die Prozess den SBB			Jan 13	Jul 13	
	K-01-02-01	Vergabe von Dienstleistungen	Welche Ingenieurverträge mit IB gibt es		Arbeiten werden durch RGE fertiggestellt und über Stundensatz abgerechnet Rahmenvereinbarung RGE-SBB			erledigt	
	K-01-02-02		Welche Jahresverträge für Bauleistungen gibt es?		mit allen Firmen wurden Verträge abgeschlossen, auf gleicher Basis - als Rechtsnachfolger der RGE			erledigt	
	K-01-03-01	GIS und Planauskunft organisieren	Verfahren zur Planauskunft definieren		Verfahren wurde definiert			erledigt	

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt
K-01 Planen und B	K-01-03-02		Übergabe der Bestandspläne (Bauwerke) - Formate der Bestandsunterlagen abklären, ggf. Soft- und Hardwarebeschaffung		Anforderungen wurden definiert und der Regionalgas mitgeteilt. Entsprechende Rückmeldung der Regionalgas fehlt noch	in Arbeit	Jan 13	
halten	K-02-01-01	Abwasser - Kanalisation und Sonderbauwerke betreiben und instand halten - Instandhaltungspläne, Wartungsverträge, SÜWVKan Orga - Intervalle und Tätigkeiten festlegen	Organisation der gesetzlich geforderten und betrieblich notwendigen Kontrollen	Einsatz von GreenGate als Betriebsführungssoftware vereinfachte Datenübernahme Programm wird auch für TW-Bereich genutzt	Prüfung des Inhaltes von GreenGate in Abhängigkeit vom wechselnden Personal	in Arbeit	Dez 12	
	K-02-02-01	Kanalreinigung, Kanalinspektion und Sonderbauwerksüberwachung	Prüfung Jahresverträge		mit allen Firmen wurden Verträge abgeschlossen, auf gleicher Basis - als Rechtsnachfolger der RGE			erledigt
	K-02-03-01	Kontrolle von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben)	KKA und Gruben Verwaltung	Einsatz von GreenGate als Betriebsführungssoftware vereinfachte Datenübernahme prüfen ob Programm auch für TW-Bereich nutzbar Vorstellung durch Anbieter	Prüfung des Inhaltes von GreenGate in Abhängigkeit vom wechselnden Personal	in Arbeit	Dez 12	
	K-02-04-01	Abwasser - Kläranlage betreiben und instand halten	Schnittstelle Erftverband regeln	Indirekteinleiterüberwachung	Schnittstelle zum Erftverband wird mitgeteilt	in Arbeit	Jan 13	
	K-02-05-01	Trinkwasser - Wasserwerk betreiben und instand halten			Übergabe der Daten und Übernahme in GreenGate	in Arbeit	Jan 13	
	K-02-06-01	Trinkwasser - Trinkwassernetz betreiben			Übergabe der Daten und Übernahme in GreenGate	in Arbeit	Jan 13	
	K-02-07-01	Trinkwasser - Hausanschlüsse herstellen und unterhalten				in Arbeit	Jan 13	

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt
K-02 Anlagen - betreiben und instand	K-02-08-01	Trinkwasser - Wasserzähler wechseln			Übergabe der Daten und Übernahme in LIMA	in Arbeit	Jan 13	
	K-02-09-01	Betriebsüberwachung / Bereitschaftsdienst / Störungen	technische Umsetzung der Fernüberwachung	Einsatz von Schramml, IDS, Siemens o.ä. als Betriebsführungssoftware für AW und TW vereinfachte Datenübernahme	IDS Schramml ggf. Telenot wird geprüft	in Arbeit	Dez 12	
K-03 Ausschreibungen und Dienstleistungen beschaffen	K-03-01-01	Übersicht der von RGE vergebenen Aufträge (Wartung, Jahresverträge, Maßnahmen) Entscheidung was weiterhin vergeben werden soll		Liste der Jahresverträge und Lieferanten	mit allen Firmen wurden Verträge abgeschlossen, auf gleicher Basis - als Rechtsnachfolger der RGE			erledigt
	K-03-01-02			Welche Aufgaben werden zusätzlich mittelfristig an RGE fremdvergeben	Anforderungen wurden definiert und der Regionalgas mitgeteilt. Entsprechende Rückmeldung der Regionalgas fehlt noch	in Arbeit	Dez 12	
	K-03-01-03			Abgrenzung der extern zu vergabenden Aufgaben				erledigt
U-01 Zentrale Beschaffung	U-01-01-01	Beschaffung		Integration der Beschaffung in die Prozess des SBB				erledigt
	U-01-02-01	Lagerhaltung	Organisation der Lagerhaltung	Umbaumaßnahmen des vorhandenen Lagers	Lager wurde umgebaut und Lagerist wechselt von der RGE			erledigt
erstellen	U-02-01-01	Finanzplan (Haushalt) erstellen	Investitionsbedarf ermitteln	Integration der Beschaffung in die Prozess des SBB		in Arbeit	Dez 12	
	U-02-01-02			Integration der Beschaffung in die Prozess des SBB		in Arbeit	Dez 12	
	U-02-01-03			Übergabe der planmäßigen Investitionen Sparte Abwasser: ABK usw.		in Arbeit	Dez 12	

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt
U-02 Wirtschaftsplan	U-02-01-04			Übergabe der planmäßigen Investitionen Sparte Trinkwasser: Sanierungskonzept		in Arbeit	Dez 12	
	U-02-01-05			Prüfung der Beschlusszuständigkeit für den Wirtschaftsplan 2013	durch BA zu beschließen			erledigt
U-03 Externes und internes Rechnungswesen	U-03-01-01	Kostenbuchung und -verfolgung	Prüfung der Kostenstellenstruktur der RGE			in Arbeit	Dez 12	
	U-03-01-02		Strukturierung der ReWe für die Sparten TW und AW			in Arbeit	Dez 12	
U-04 - und Gesetzesaktualisierung verfolgen	U-04-01-01	Liste zu beschaffender Regelwerke erstellen				in Arbeit	Dez 12	
	U-04-01-02		Information über Änderungen sicherstellen (Abo, Mitgliedschaft, Fachzeitschriften)	Prüfung der Mitgliedschaft DWA, DVGW		in Arbeit	Dez 12	
U-05 Gefährliche Stoffe verwalten	U-05-01-01		Einsatzgebiete für Gefahrstoffe klären, prüfen und erfassen			in Arbeit	Dez 12	
	U-05-01-02		Zusammenstellung der Gefahrstoffe	Integration in die Gefahrstoffverwaltung der SBB		in Arbeit	Dez 12	
	U-05-01-03			Einsatz von GreenGate als Gefahrstoffkataster nutzbar		in Arbeit	Dez 12	
	U-05-01-04		Vorbeugungsmaßnahmen umsetzen			in Arbeit	Dez 12	
U-06 Abfälle beseitigen	U-06-01-01			prüfen ob Abfallbeseitigungskonzept erstellt werden muss	geprüft, Entsorgung erfolgt über Dienstleister			erledigt
07 Prüf- und erhaltungspflichtige Anlagen und Geräte erwaschen	U-07-01-01		Liste prüf- und überwachungspflichtiger Anlagen und Geräte mit zuständiger Prüfstelle und Termin erstellen	Bereitstellung der Liste prüf- und überwachungspflichtiger Anlagen und Geräte durch RGE	Prüfung des Inhaltes von GreenGate	in Arbeit	Dez 12	
	U-07-01-02			Einsatz von GreenGate als Gefahrstoffkataster nutzbar	Prüfung des Inhaltes von GreenGate	in Arbeit	Dez 12	

Prozess	Nummer	Teilprozess	Teilaufgabe	Aufgaben	Lösung	Termin Beginn	Termin Ende	erledigt
U- üb An üb								

VERMERK

Bis auf weiteres keine steuerneutrale Einbringung eines Betriebs gewerblicher Art (BgA) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zu Buchwerten aufgrund analoger Anwendung des UmwStG

25.10.2012

Fe/SG

Betreff: Mitteilung der OFD Münster vom 14.7.2011, Kurzinfor Körperschaftsteuer 5/2011; Telefonat mit Frau Peters (Körperschaftsteuerreferat der OFD Münster) am 25.10.2012

Frau Peters bestätigte auf unsere heutige Anfrage, dass die o. a. Verfügung nach wie vor aktuell sei:

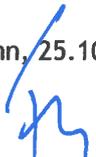
Der BFH habe in seinem Urteil vom 12.01.2011 (I R 112/09) zum Übergang eines Verlustvortrages bei der Umwandlung eines BgA in eine AöR explizit aufgeführt: „...eine analoge Anwendung von Vorschriften des Umwandlungssteuergesetzes 2002 kommt nicht in Betracht. Denn es fehlt an einem dafür erforderlichen vergleichbaren Sachverhalt und einer planwidrigen Regelungslücke.“

Damit war der rechtliche Grundlage für die bisherige Auffassung der OFD Münster (vgl. OFD Münster, Kurzinfor KSt Nr. 001/2006 v. 4. 1. 2006) widersprochen worden und die Mitteilung entsprechend zu ändern, was mit der Kurzinfor 5/2011 geschehen ist. Nach Meinung von Frau Peters gilt dies auch für die Mitteilung der OFD Hannover vom 27.11.2009, S 1978 - 85 - StO 244, die angesichts des BFH-Urteils keine weitere Gültigkeit entfalten kann.

Die in der Mitteilung erwähnte Bund-Länder-Arbeitsgruppe kam zwischenzeitlich zu dem Ergebnis, dass die Möglichkeit einer steuerneutralen Umwandlung eines BgA in eine AöR gewollt ist, dass zur Umsetzung aber eine Gesetzesänderung auf Bundesebene nötig ist. Diese ist angestrebt, Frau Peters liegen zum Stand des Verfahrens aber keine Informationen vor.

Fazit: nach der aktuellen Handhabung der OFD Münster ist eine steuerneutrale Einbringung eines BgA in eine AöR in analoger Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes nicht möglich. Entsprechende Anträge auf verbindliche Auskunft können nach Auskunft von Frau Peters nur abschlägig beschieden werden. Damit droht bei der Übertragung eines BgA in eine AöR derzeit die Aufdeckung und Versteuerung der stillen Reserven. Insbesondere bei einem BgA mit Grundstücksbesitz oder langjährig nutzbarem und bereits weitgehend abgeschriebenem Betriebsvermögen ist das steuerliche Risiko hoch einzustufen.

Bonn, 25.10.2012


Ulrich Feck
Wirtschaftsprüfer


Sabine Giese
Steuerberaterin

94/103

Organigramm

Vorstand (V)

Ulrich Rehmann (Beamter)

stv. Vorstand

Oliver Schmitz

<p>(S1) Steuerungsunterstützung</p> <p>Leitung: Herr Rehmann</p>	<p>(S2) HallenFreizeitBad</p> <p>Leitung: Herr Kaiser</p>	<p>(S3) Baubetrieb</p> <p>Leitung: Herr Schmitz</p>	<p>(S 4) Stabstelle: Projektmanagement</p> <p>Herr Kleist</p>	<p>(S 5) Wasser</p> <p>Kaufm. Leitung: Herr Kleist</p> <p>Techn. Leitung: Frau Geyer-Hehl</p>	<p>(S 6) Abwasser</p> <p>Kaufm. Leitung: Herr Kleist</p> <p>Techn. Leitung: Frau Geyer-Hehl</p>
<p>(S 1.1) Service</p> <p>Personal: Frau Itani Frau Schneider</p> <p>Service: Frau Kirch Frau Wisskirchen Frau Demetrio</p> <p>(S 1.2) GIS: Herr Heindricks</p> <p>(S 1.3) Zentrale Vergabe, Kaufm. Angel. HFB Frau Giersberg</p>	<p>stv. Leiter Personal: Herr Spittler</p> <p>stv. Leiter Technik: Herr Cierpka</p>	<p>(S 3.1) Management Fuhrpark</p> <p>Herr Oliver Schmitz</p>	<p>(S 5.1 Projekt und Betriebsmanagement Netz)</p> <p>S 5.1.1 technische Verwaltung Herr Höltgen</p> <p>S 5.1.2 Anlagenüberwachung, Datenfernüberwachung Herr Hönighausen</p> <p>S 5.1.3 Planung und Bau von Anlagen und Netzen Herr Münch Herr Siewert</p>	<p>(S 6.1 Projekt und Betriebsmanagement Netz)</p> <p>S 6.1.1 technische Verwaltung Herr Pützer</p> <p>S 6.1.2 Anlagenüberwachung, Datenfernüberwachung Herr Hönighausen</p> <p>S 6.1.3 Planung und Bau von Anlagen und Netzen Herr Schumacher Herr Hupperich</p>	
<p>(S 1.4) Finanz- und Rechnungswesen</p> <p>Controlling: Frau Kolf Frau Dickopp</p> <p>Buchhaltung: Frau Weber Frau Nowak</p> <p>Debitorenmanagement: Frau Kuhl</p>		<p>(S 3.2) Werkstätten</p> <p>Annahmestelle Grünabfälle + Elektroschrott, Lager, Material: Herr Meissler Herr Ludermann</p> <p>Kfz-Werkstatt: Herr Heinz-Jakob Schmitz</p> <p>Betriebselektriker: Herr Uhr</p>	<p>S 5.2 Bau und Instandhaltung Wasseranlagen und Netz</p> <p>S 5.2.1 Betrieb und Instandhaltung Herr Pesch Herr Donat Herr Rang Herr Reck Herr Arab * Herr Schneider *</p>	<p>S 6.2 Betrieb und Unterhaltung</p> <p>S 6.2.1 Anlagenüberwachung, Kontrolle Herr Grün Herr Düx *</p> <p>* im Wechsel Wasser/Abwasser</p>	

		<p>(S 3.3) Friedhofswesen / Spiel- u Sportplatze</p> <p>Verantwortlicher Meister:</p> <p>Herr Wachter</p> <p>Verwaltung:</p> <p>Herr Oliver Schmitz</p>	<p>(S 3.4) Grünflächen</p> <p>Verantwortlicher Meister:</p> <p>Herr Mies</p>	<p>(S 3.5) Straßenunterhaltung Straßenreinigung</p> <p>Verantwortlicher Meister:</p> <p>Herr Schäfer</p>		
	<p>Mitarbeiter HallenFreizeitBad</p> <p>Frau Bornheim (Kasse) Frau Grieß (Reinigung) Herr Habach Frau Ivascenco (Reinigung) Frau Jungels (Reinigung) Frau Möltgen Frau Morgiel Frau Olligschläger Herr Radermacher Herr Schmidt N.N. Frau Scholl (Reinigung) Frau Weiß (Reinigung)</p> <p><u>Azubis:</u></p> <p>Herr Gottschalk Herr Runge</p>	<p>(S 3.3.1) Mitarbeiter Friedhofswesen:</p> <p>Herr Ditz Herr Kuhl</p> <p>Reinigungskräfte Friedhofshallen:</p> <p>Frau Richter (Minijob) Frau Kuhl (Minijob)</p> <p>(S 3.3.2) Mitarbeiter Schreinerei (Spielplatzunterhaltung):</p> <p>Herr Heiliger Herr Steinbach Herr Wierz Herr Fucks</p>	<p>(S 3.4.1) Mitarbeiter Grünflächen:</p> <p>Herr Al Ghaddioui Herr Esser Herr Merker Frau Gatzweiler Herr Hammermann Herr Helme Frau Jäger Saisonkraft N.N. Frau Lang Herr Pinsdorf Herr Wierzbowski</p> <p>(S 3.4.2) Baumkontrollen:</p> <p>Herr Bings</p> <p>(S 3.4.3) Bachunterhaltung:</p> <p>Herr Maacks</p>	<p>(S 3.5.1) Mitarbeiter Straßenunterhaltung:</p> <p>Herr Ahrensfeld Herr Daniels (Schilder) Herr Emmerich Herr Gashi (Abfallkörbe) Herr Hoppe Herr Hürthen Herr Kolbeck Herr Pauls Herr Weber (Schilder) Herr Werner (Kontrolle)</p> <p>(S 3.5.2) Mitarbeiter Malerwerkstätten:</p> <p>Herr Gerards Herr Welling</p>		

Stand: 01.01.2013

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

27.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr. 573/2012-SBB

Stand 05.11.2012

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBadSachverhalt**1. Veranstaltungen, Aktionen und Projekte**

- **Aqua-Kursgebühren:** Vor dem Hintergrund des gleich bleibenden städt. Zuschusses trotz steigender Personal- und Energiekosten ist es eine betriebswirtschaftliche Notwendigkeit, dass alle Leistungen, die außer dem Schwimmen angeboten werden (Massagen, Kurse, Solarien etc.) in sich kostendeckend sind. Mit Inkrafttreten der neuen Gebührensatzung zum 16.09.2012 erfolgte diese Umstellung auch bei den Kursangeboten. Die Aqua-Fitness und Aqua-Jogging Kurse kosten seither komplett 69,00 €, die Aqua-Cycling Kurse kosten 99,00 €. Dies führte zu Missverständnissen unter den TeilnehmerInnen und einigen Beschwerden. So kauften einige Kunden ausschließlich für die Kursteilnahme eine Jahreskarte oder Geldwertkarten. Hier wurden einvernehmliche Lösungen (z.B. Rückerstattung) gefunden.
- **Sauna-XXL:** Die Sauna-XXL am 13. Oktober 2012 zum Thema „Oktoberfest“ war mit 60 Personen gut besucht. Die „Sibirische Nacht“ am 10. November wird durch die längere Schließphase die letzte Sauna-XXL in 2012. Das Konzept für Sauna-XXL in 2013 wird derzeit ausgearbeitet.
- **Fitnessstudio:** Durch Erfahrungen bei anderen Baugenehmigungsverfahren in NRW hat die Firma ACTIC den Bauantrag für Bornheim besonders sorgfältig vorbereitet und Anfang Oktober eingereicht. Nach Vorliegen der für Ende November avisierten Baugenehmigung kann mit den Bauarbeiten während der Schließphase des HFB begonnen werden. Die Eröffnung wäre dann im Februar/März 2013.
- **Schließphase 2012:** Die Sanierungsmaßnahmen erfordern eine Schließphase vom 03. bis 26. Dezember 2012. Einzelne Vor- und Nacharbeiten sind auch im laufenden Betrieb möglich. Die beteiligten Firmen und Ingenieurbüros haben ihre Personalplanung entsprechend angepasst.

2. Technik:

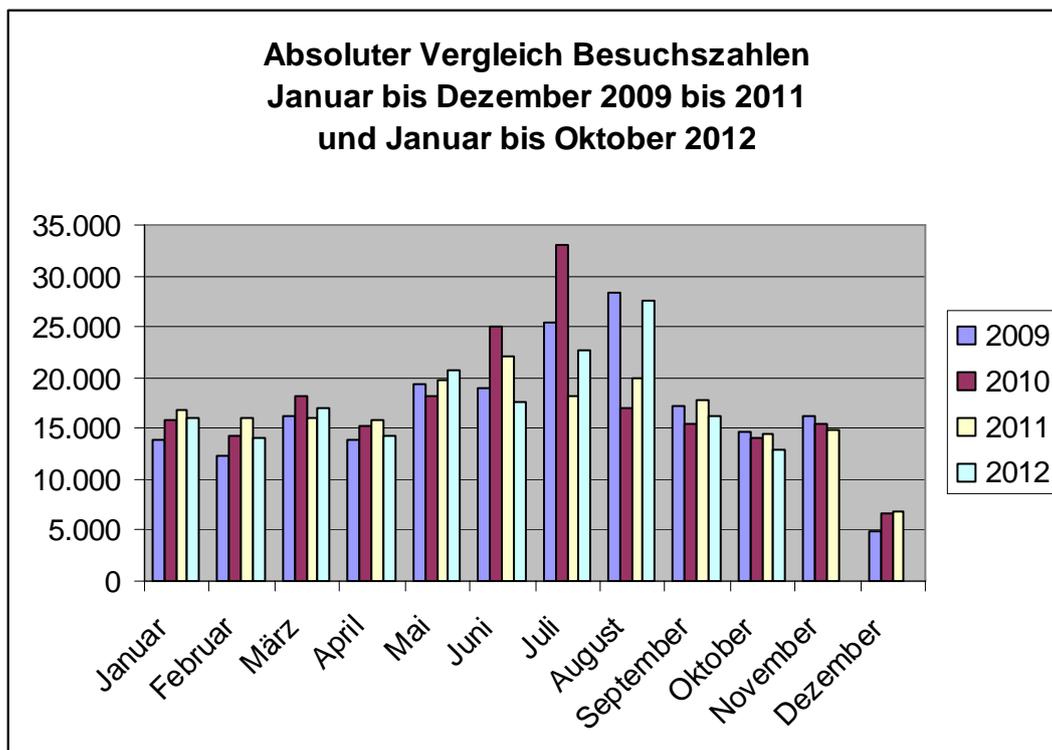
- **Sanierung Überlaufrinnen:** Die beschränkte Ausschreibung war am 15.10.2012 submissioniert. Von den 7 aufgeforderten Firmen haben 3 vorher abgesagt und lediglich eine Firma ein Angebot abgegeben. Dieses lag um den Faktor 2,8 über der Kostenschätzung des Ing.-Büros. Daher wurde die Ausschreibung wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben und die Maßnahme wird freihändig vergeben. Entsprechende Angebote werden derzeit eingeholt.
- **Betonsanierung Keller:** An der beschränkten Ausschreibung (Submission 18.10.2012) haben sich von 8 aufgeforderten insgesamt 6 Firmen beteiligt. Der Vergabevorschlag des Ing.-Büros liegt ebenfalls vor. Die Auftragsvergabe kann je-

doch erst erfolgen, wenn die Durchführung der Sanierung der Überlaufrinnen gewährleistet ist.

- **Austausch defekte Kolbenstangen Hubboden Variobecken:** Bei der Wartung 2011 wurde vor kurzfristigem Hydraulikversagen des Hubbodens im Variobecken gewarnt. In der letzten Schulwoche vor den Sommerferien musste der Hubboden daher festgesetzt werden. Die Reparatur wird zusammen mit der Wartung 2012 während der Schließphase durchgeführt. Entsprechende Mittel sind im Wirtschaftsplan 2012 vorgesehen.
- **Austausch Duscharmaturen:** Das Duschwasser wird einmal jährlich auf Belastung durch Legionellen untersucht. Die Duschen entsprechend derzeit insoweit nicht den Anforderungen der Trinkwasserverordnung, dass keine wöchentliche Leitungsspülung mit über 70°C warmem Wasser zur Keimabtötung erfolgen kann. Die entsprechende Umrüstung wird in der diesjährigen Schließphase durchgeführt.
- **Erneuerung Warmwasserspeicher:** Anfang Oktober versagte einer von zwei Warmwasserspeichern. Beide Speicher wurden 1975 installiert. Aufgrund der derzeitigen Besucherfrequenzierung kann mit der Erneuerung bis zur Schließphase gewartet werden.

3. **Besuchsentwicklung:** Die Besuchszahlen zeigen in 2011 im Vergleich zu 2010 einen Rückgang von insgesamt 4,5 %. Von Januar bis Oktober 2012 steigerten sich die Besuchszahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 1,1 %. Im Bereich der Schwimm- und Kombitarife stiegen die Besuchszahlen von Januar bis Oktober 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 12,0 % bzw. um 3,5 %. Der Anteil der Nutzungen durch Jahreskarteninhaber an den Gesamtbesuchen (inkl. Schulen, Vereine, etc.) lag in 2009 bei 1,9 %, in 2010 schon bei 3,0 % und stieg in 2011 auf 4,1 %. Von Januar bis Oktober 2012 lag der Nutzungsanteil der Jahreskarten bei 3,0 %.

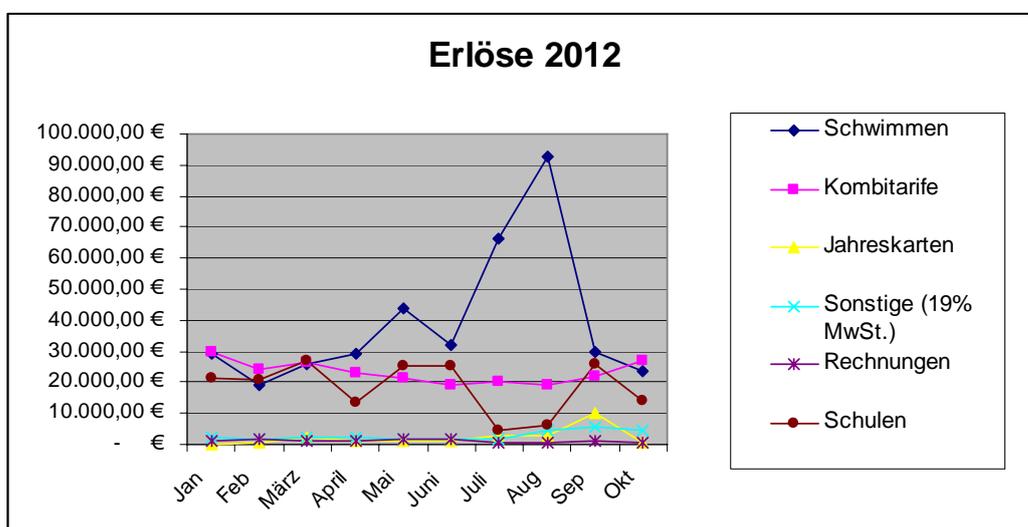
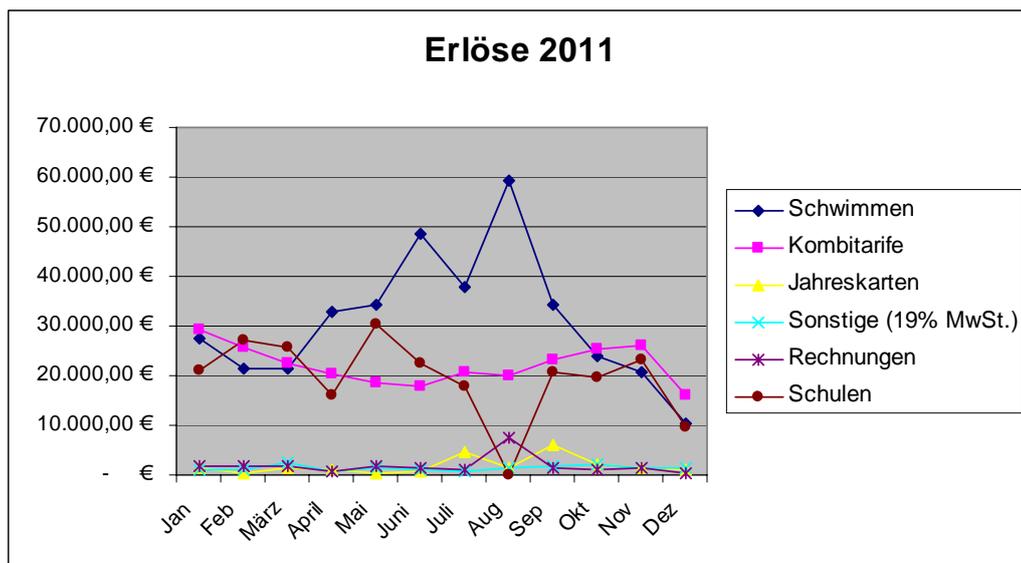
In der nachfolgenden Grafik ist die Besuchsentwicklung von 2009 bis Oktober 2012 im Monatsvergleich dargestellt:



Die absoluten Zahlen der Jahre 2009 bis 2011 sowie Januar bis Oktober 2012 und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Monat	2009 Gesamt	Differenz %	2010 Gesamt	Differenz %	2011 Gesamt	Differenz %	2012 Gesamt
Januar	13.950	13,1%	15.783	7,0%	16.884	-5,4%	15.978
Februar	12.334	15,4%	14.233	12,4%	15.991	-11,8%	14.111
März	16.320	11,8%	18.246	-11,7%	16.107	5,4%	16.973
April	13.796	11,1%	15.324	3,9%	15.919	-10,3%	14.274
Mai	19.312	-5,5%	18.252	8,2%	19.748	5,0%	20.737
Juni	18.969	31,5%	24.950	-11,1%	22.174	-20,7%	17.590
Juli	25.357	30,0%	32.959	-44,6%	18.270	24,0%	22.646
August	28.275	-40,1%	16.923	17,8%	19.935	38,4%	27.592
September	17.233	-10,9%	15.359	15,7%	17.765	-8,4%	16.266
Oktober	14.727	-4,0%	14.140	2,0%	14.427	-10,0%	12.982
November	16.234	-4,4%	15.520	-4,5%	14.815		
Dezember	4.824	39,1%	6.711	3,1%	6.918		
Summe	201.331	3,5%	208.400	-4,5%	198.953	1,1%	179.148

Die Verteilung der Erlöse von Januar bis Dezember 2011 sowie von Januar bis Oktober 2012 auf die einzelnen Bereiche sind in den folgenden Grafiken zusammengestellt:



Die folgenden Tabellen zeigen die detaillierte Besuchsentwicklung der Sparte Erwachsene, Jugendliche und Familientarife Januar bis Dezember 2009 bis 2011 sowie Januar bis Oktober 2012 getrennt nach den Tarifgruppen Schwimmen und Kombitarife.

Schwimmtarife Erwachsene und Jugendliche (Einzeltarife und Gruppen)

<i>Monat</i>	2009 Schwimmen	Differenz	2010 Schwimmen	Differenz	2011 Schwimmen	Differenz	2012 Schwimmen
Jan	6.289	-3,4%	6.076	27,0%	7.719	8,6%	8.386
Feb	5.348	9,3%	5.846	3,9%	6.073	-7,5%	5.620
März	7.157	9,3%	7.824	-23,1%	6.014	20,6%	7.252
April	8.281	-6,1%	7.775	18,6%	9.221	-11,7%	8.140
Mai	11.989	-20,4%	9.547	0,2%	9.567	22,7%	11.737
Juni	12.433	27,5%	15.849	-13,1%	13.780	-35,7%	8.861
Juli	17.872	50,6%	26.915	-61,0%	10.493	75,4%	18.409
Aug	20.598	-41,9%	11.969	31,1%	15.686	49,2%	23.407
Sep	2.726	80,4%	4.918	90,1%	9.349	-21,4%	7.349
Okt	14.446	-53,4%	6.736	0,2%	6.749	1,6%	6.856
Nov	6.679	-23,1%	5.134	14,6%	5.881		
Dez	6.503	-67,8%	2.092	37,5%	2.876		
Summe	120.321	-8,0%	110.681	-6,6%	103.408	12,0%	106.017

Kombitarife Erwachsene und Jugendliche (Einzeltarife und Gruppen)

<i>Monat</i>	2009 Kombi	Differenz	2010 Kombi	Differenz	2011 Kombi	Differenz	2012 Kombi
Jan	3.271	6,2%	3.474	-27,7%	2.510	2,7%	2.577
Feb	2.757	0,0%	2.757	-20,5%	2.191	-5,0%	2.081
März	2.959	10,7%	3.276	-40,0%	1.965	17,7%	2.313
April	2.116	20,4%	2.548	-32,0%	1.733	16,9%	2.026
Mai	2.581	-5,0%	2.453	-34,5%	1.606	16,1%	1.864
Juni	2.316	-23,8%	1.765	-15,4%	1.493	12,5%	1.679
Juli	2.039	-23,7%	1.556	15,1%	1.791	-1,2%	1.769
Aug	1.803	29,0%	2.326	-23,7%	1.774	-4,0%	1.703
Sep	2.229	-17,5%	1.840	10,1%	2.025	-10,2%	1.819
Okt	3.053	-31,2%	2.100	4,8%	2.201	-3,0%	2.135
Nov	3.151	-35,5%	2.031	12,6%	2.287		
Dez	1.242	-8,4%	1.138	24,1%	1.412		
Summe	29.517	-7,6%	27.264	-15,7%	22.988	3,5%	19.966

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-

27.11.2012

öffentlich

Vorlage Nr. 575/2012-SBB

Stand 05.11.2012

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof**Sachverhalt****Bestattungsstatistik bis 30.09.2012****Entwicklung der Bestattungszahlen seit 2005**

Bestattungsart	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012 (bis 30.09.)
Kindergrab	0	3	3	1	2	0	1	0
Reihengrab	25	17	23	12	8	12	6	10
Wahlgrab Oberlage	130	115	106	117	126	117	94	75
Wahlgrab Tiefenlage	102	99	121	83	98	82	74	42
Wahlgrab Übergroße	6	3	7	4	5	14	10	9
Urnenreihengrab	11	14	8	7	30	9	16	6
Urnenwahlgrab	64	63	77	82	101	116	105	102
Anonymes Urnengrab	15	10	18	11	20	9	7	8
Urnenmauer (Merten neu)	0	1	0	0	1	0	0	0
Kolumbarien	2	5	15	11	17	16	56	26
Asche-Streufeld	0	1	2	0	0	0	2	1
Urnenstelenanlage (Portajom)	0	0	0	0	0	1	0	0
Urnenfeld Bornheim	0	0	0	0	0	45	33	59
Zwischenergebnis Urnen	92	94	120	111	169	196	219	202
Anteil Urnen an Gesamtanzahl	25,92%	28,40%	31,58%	33,84%	41,42%	46,56%	54,21%	59,76%
Gesamtanzahl	355	331	380	328	408	421	404	338

Nach der vorliegenden Statistik ist auch in diesem Jahr sowohl mit einem erneuten Anstieg der Urnenbeisetzungen zu rechnen, als auch mit einem Endergebnis von über 400 Bestattungen.

Schrankenanlage Friedhof Roisdorf

Inzwischen sind die Arbeiten zur neuen Zuwegung auf den Friedhof Roisdorf und der Bau einer neuen Schrankenanlage nahezu abgeschlossen. Die Schranke wird in den nächsten Wochen an die Stromversorgung angeschlossen und in Betrieb genommen.

Grünpflege auf den Friedhöfen

Vor Allerheiligen hat der StadtBetrieb die Pflegearbeiten auf den Friedhöfen intensiviert. Ein Großteil der Mitarbeiter der Grünkolonnen waren damit beschäftigt, vorrangig Laub auf den Friedhöfen aufzunehmen. Die Friedhofskorbentleerung wurde in den letzten beiden Wochen nahezu verdreifacht. Darüber hinaus wurden über 30 Tonnen Grab- und Fundamentreste abgefahren. Durch diesen Einsatz konnten die nach Allerheiligen erfahrungsgemäße Häufung von Beschwerden in diesem Jahr nahezu auf Null reduziert werden.

Friedhofsmauer Merten alt

Im Wirtschaftsplan 2013 sind bereits Mittel für die Sanierung der Mauer in Höhe von 17.000 € vorgesehen. Im ersten Bauabschnitt, der nach der Frostperiode beginnt, werden zunächst vorbereitende Maßnahmen getroffen und stark sanierungsbedürftige Stellen erneuert. Weitere erforderliche Mittel in Höhe von ca. 50.000 € für die folgenden Sanierungsarbeiten werden im Wirtschaftsplan 2014 eingestellt.

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	27.11.2012
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	576/2012-SBB
Stand	13.11.2012

Betreff Bericht über die Integration "Instandhaltung Straßenbeleuchtung"**Sachverhalt**

Nachdem der Rat in seiner Sitzung am 20.09.2012 den Beschluss zur Übernahme der Instandsetzungsleistungen der Straßenbeleuchtung durch den SBB zum 01.01.2013 gefasst hat, hat der SBB mit der Fremdfirma Kontakt aufgenommen, die bisher im Auftrag der RWE AG die Wartung an den Straßenleuchten durchgeführt hat. Nach einem ersten Abstimmungsgespräch wird die Fremdfirma einen Vertragsentwurf vorlegen, in dem zunächst eine Fortführung der Leistungen in 2013 vereinbart wird. Darüber hinaus wird ein Konzept vorgelegt, die Anzahl der Schaltkästen der Straßenbeleuchtung so zu erweitern, dass im Störfall bzw. während Wartungsarbeiten lediglich einzelne Straßenzüge und nicht wie bisher ganze Ortsteile von Ausfällen der Straßenbeleuchtung betroffen sind. Die im Haushalt der Stadt Bornheim für das Haushaltsjahr 2013 veranschlagten Mittel in Höhe von 146.155,- Euro werden bei gleichbleibender Leuchtenzahl nicht überschritten.

In der 46. KW wurde zudem ein weiteres Abstimmungsgespräch mit Vertretern des zuständigen Fachbereichs der Stadtverwaltung und der RWE AG geführt, um die Übergabemodalitäten festzulegen, damit nach dem 31.12.2012 ein reibungsloser Betrieb der Straßenbeleuchtung sichergestellt ist.

Die Leistungsbeschreibung zum Betrieb, Instandsetzung und Wartung, analog der Leistungsbeschreibung Teil I, wird derzeit von der Stadtverwaltung erarbeitet und dem SBB nach Fertigstellung zur Verfügung gestellt.

Eine Vergleichsberechnung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit, eine Darstellung von Optimierungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Leuchtmiteleinsetz und alternative Steuerungen sowie die Ergebnisse der Prüfung einer Aufgabenerweiterung auf die Planung und den Neubau von Straßenbeleuchtungsanlagen werden in der Sitzung des Verwaltungsrates am 18.06.2013 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis

64/2012, 27.11.2012, Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	1
Sitzungsdokumente	
Einladung SBB	3
Niederschrift SBB ö 02.10.2012	4
Vorlagendokumente	
TOP Ö 3 Entwässerungssatzung des Stadtbetrieb Bornheim AöR	
Vorlage SBB 570/2012-SBB	8
TOP Ö 4 Satzung des Stadtbetriebs Bornheim AöR über die Entsorgung von Grundstü	
Vorlage SBB 596/2012-SBB	34
TOP Ö 5 Quartalsabschluss 3/2013 des Stadtbetrieb Bornheim	
Vorlage SBB 568/2012-SBB	41
GuV per 09-2012 568/2012-SBB	45
TOP Ö 6 Wirtschaftsplan 2013 des Stadtbetrieb Bornheim	
Vorlage SBB 569/2012-SBB	49
1. Gesamtergebnisplan 2013 569/2012-SBB	53
2. Deckblatt Erfolgsplan 569/2012-SBB	58
3. Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2013 569/2012-SBB	59
4. Kalkulation SBB Plan 2013 569/2012-SBB	66
5. Deckblatt Kennzahl HFB 569/2012-SBB	78
6. Kostendeckungsgrad HFB 569/2012-SBB	79
7. Deckblatt Stellenplan 569/2012-SBB	80
8. Stellenplan A + B 2013 569/2012-SBB	81
TOP Ö 7 Bericht über den Sachstand "Integration Wasser- und Abwasserwerk"	
Vorlage SBB ohne Beschluss 572/2012-SBB	83
1 Aktivitäten-/Maßnahmenplan zum 7.11.2012 572/2012-SBB	85
2 Vermerk BDO 25.10.2012 572/2012-SBB	94
3 Organigramm zum 01.01.2013 572/2012-SBB	95
TOP Ö 8 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	
Vorlage SBB ohne Beschluss 573/2012-SBB	97
TOP Ö 9 Bericht über den Betriebsteil Friedhof	
Vorlage SBB ohne Beschluss 575/2012-SBB	101
TOP Ö 10 Bericht über die Integration "Instandhaltung Straßenbeleuchtung"	
Vorlage SBB ohne Beschluss 576/2012-SBB	103
Inhaltsverzeichnis	104